

VOLLE FAHRT

VOL. 3 / 2022

Das Magazin der steirischen Frächter

The screenshot shows a web interface for 'AMS für Unternehmen'. At the top, there's a navigation bar with 'In bei APS Group G' and a search icon. Below it, the 'AMS Unternehmen Österreich' logo is displayed, along with a dropdown menu and a blue 'A' button. The main content area has three tabs: 'Personalsuche', 'Personal- und Organisationsentwicklung', and 'Personalsicherung und Frühwarnsystem'. A large image of a man in a suit is visible in the background. Below the tabs, the text 'AMS für Unternehmen' is written, followed by a subtext: 'Ob Vermittlung, Beratung oder Förderung: Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.' There are two search input fields: one for 'Job suchen' containing 'LKW' and another for 'Personal suchen' containing '8010'. A blue 'Suchen' button is located between them. Below these fields, a link 'eJob-Room' is shown.

BERUFSKRAFTFAHRER/MANGELBERUFLISTE

SCHIENENPFLICHT FÜR
ABFALLTRANSPORTE

VORMERKEN:
KONZESSIONSPRÜFUNG 2023



BREITES SORTIMENT. OPTIMALE LOGISTIK. DAS PASST.

Mehr als 200.000 Ersatzteile rund ums Nutzfahrzeug. Alles für Werkstatt und Betrieb. Plus: eine Logistik, die Ihnen die Ware punktgenau liefert. Dorthin, wo sie benötigt wird. Sofort, innerhalb weniger Stunden oder am nächsten Morgen.

Wie wir das schaffen, erfahren Sie unter winkler.com/teile

Winkler Austria GmbH
Gradnerstraße 140
8054 Graz
Telefon: 0316 255 500-0
graz@winkler.de

winkler
Das passt.

LIEFERUNG
BIS ZU
2X TÄGLICH!

**Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Immer mehr Stimmen unterschiedlicher Couleur fordern plötzlich nicht nur einen Strompreisdeckel ein, sondern sprechen sich auch für einen Spritpreisdeckel aus. Interessant, wenn man bedenkt, dass die Wirtschaftskammer schon seit Jänner dieses Jahres immer wieder Vorschläge eingebracht hat, wie man der Energiepreis-Explosion zu Leibe rücken könnte. Vielleicht erinnern Sie sich auch an die Kampagne „unternimmwas“ der Wirtschaftskammer Steiermark, die genau in diese Kerbe geschlagen hat und über die Medien die Aufforderung an die Politik richtete, etwas gegen die Preishöhenflüge zu unternehmen. Übrigens, man kann immer noch mit seiner Unterschrift diese Kampagne auf unternimmwas.at unterstützen.

Jedenfalls scheint nun etwas Bewegung in die Sache zu kommen: Zumdest hat man auch der Güterbeförderungsbranche Ende Juni mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz in Aussicht gestellt, dass Anteile von Mehraufwendungen für den betriebeigenen Verbrauch von Treibstoffen, die seit 1. Februar 2022 entstanden sind, bezuschusst werden. Doch die Förderrichtlinie, die es dazu benötigt, um in die Umsetzung zu gehen, lässt auf sich warten. Diese zaghaften Bewegungen müssen rasch schneller und zu einem tatkräftigen Handeln werden, denn sonst fährt die Regierung buchstäblich die Wirtschaft an die Wand. Während die Preisspirale mit massivem Tempo in die Höhe schnellt und die Inflation rasant voranschreitet, bewegt sich die Politik gefühlt im Zeitlupentempo fort. Daher der Appell an die Frächter den

Rechenstift nochmals anzusetzen, um für die Preisverhandlung des bevorstehenden neuen Geschäftsjahres gewappnet zu sein. Einige Faktoren sind ja schon bekannt, wie die KV-Lohnerhöhung für 2023 – man erinnere sich, dass wir letztes Jahr für drei Jahre die Erhöhungen bereits beschlossen haben: Für 2023 und 2024 wird damit eine Anpassung von 0,5 Prozent zuzüglich Verbraucherpreisindex (VPI) schlagend. Auch die gestiegenen Preise bei der Fahrzeuganschaffung, bei den Versicherungen und Werkstätten gilt es natürlich zu berücksichtigen, wenn man künftig am Markt fortbestehen möchte.

Dass die Transportbranche schon seit Jahren am Limit lebt und an mehreren Fronten kämpft, ist zwar nicht neu, dennoch wird der Kampf härter und härter – so auch der Kampf um Fahrpersonal. Wir haben derzeit in der Steiermark knapp 1.000 konzessionierte Frächter mit knapp 7.000 Lkw über 3,5 t hzG, die Berufskraftfahrer mit einem C-Führerschein beschäftigen. Wenn man bedenkt, dass mehr als die Hälfte des Fahrpersonals älter als 50 Jahre ist und sich daher jedes Jahr viele Lkw-Fahrerinnen und -fahrer in die Pension verabschieden, aber etwa letztes Jahr (2021) in der Steiermark nur 2.500 neue C-Führerscheine ausgestellt wurden, ist schnell klar, dass der Nachwuchs nicht einmal ansatzweise ausreicht, um das immer größer werdende Loch beim Berufskraftfahrerbedarf zu stopfen. Zumal man auch nicht vergessen darf, dass auch im Werkverkehr (Lkw aus anderen Berufsbranchen) Fahrerinnen und Fahrer benötigt werden. Deshalb wird auch der Wunsch in der Güter-



Obmann Peter Fahrner

beförderungsbranche immer lauter, den Job des Berufskraftfahrers in die Mangelberufsliste zu bekommen. Der einzige Weg, der in die Mangelberufsliste führt, ist jedoch der, dass jeder Unternehmer seine offenen Fahrerstellen beim AMS meldet. Je mehr offene Stellen jenen gegenüber stehen, die einen Fahrerjob suchen, desto besser und schneller wird er als Mangelberuf deklariert. Damit haben es die Unternehmer selbst in der Hand, den Berufskraftfahrerjob in den Stand des Mangelberufs zu heben, sodass Fahrer aus einem Drittland einfacher geholt werden können.

In diesem Sinne: Nehmt gewisse Dinge selbst in die Hand. Wer zu lange wartet, verliert.

Gutes Gelingen und weiterhin alles Gute.

Euer Obmann
Peter Fahrner

Inhalt

Fachgruppe aktuell

Damit der Job des Berufskraftfahrers in die Mangelberufsliste kommt ... 6

Verkehrsinfo national

Richtlinie (EU) 2022/738 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr
Schienenaufgabe für Abfalltransporte – Die künftigen Regelungen
Entsendung im Straßenverkehrssektor – Umsetzung EU-RL 2020/1057 in Österreich
22. FSG-Novelle Führerscheingesetz geändert 8
9
11
16

Verkehrsinfo international

Ukraine: Fahrerdokumente – Verordnung (EU) 2022/1280 kundgemacht 20
Türkei: Änderung des Ländernamens TÜRKEI in TÜRKIYE 21

Transport Service

Abmahnungen wegen Google Fonts 24
Kundmachung der 33. StVO-Novelle 28
Förderprogramm ENIN: Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur 30
Konzessionsprüfung – Frühjahr 2023 31
E-Zustellungen 32
Merkblätter der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) 34
WIFO Sonderauswertung Konjunkturtest Güterbeförderung Juli 2022 (Q3/22) 38
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex – Kleintransportgewerbe 41
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich 41
WKO-Benutzerverwaltung 41
Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit 42
Transporteuere A-Z: Melden auch Sie sich an! 42

Boxen stopp

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich 44
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden! 44
Transportportrait: JK-Transporte Joachim Hofer 46
Rappold Transportgesellschaft m.b.H. 48



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 63
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113,
Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wkstrmk.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transportiere>; Titelbild © printverlag;
Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO;
print-verlag; Fotolia.com; Länderbuttons: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten

VDO Fleet – für gesetzeskonformes Lenken in ganz Europa

Prüft Sozialvorschriften und Arbeitszeitgesetze in einem!



Inklusive Überwachung
des österreichischen
Arbeitszeitgesetzes

www.fleet.vdo.at

Optimale Verwaltung von Tachographendaten

- Das Modul Arbeitszeiten gleicht Tachographendaten mit nationalen Bestimmungen ab.
- EU-weite Lenk- und Ruhezeiten sowie die in Österreich geltenden Arbeitszeiten werden automatisch berücksichtigt.

- Mit individuellen Berichten für Ihr Fahrpersonal.
- Sorgenfreies Disponieren in allen EU-Ländern!

VDO – alles aus einer Hand

VDO

VDO – Eine Marke des Continental-Konzerns | Mehr unter www.fleet.vdo.at oder telefonisch unter +43 (1) 98127-0

WÜRTH LEASING

WIR BIETEN FÜR JEDES UNTERNEHMEN DIE PASSENDE FINANZIERUNGSLÖSUNG

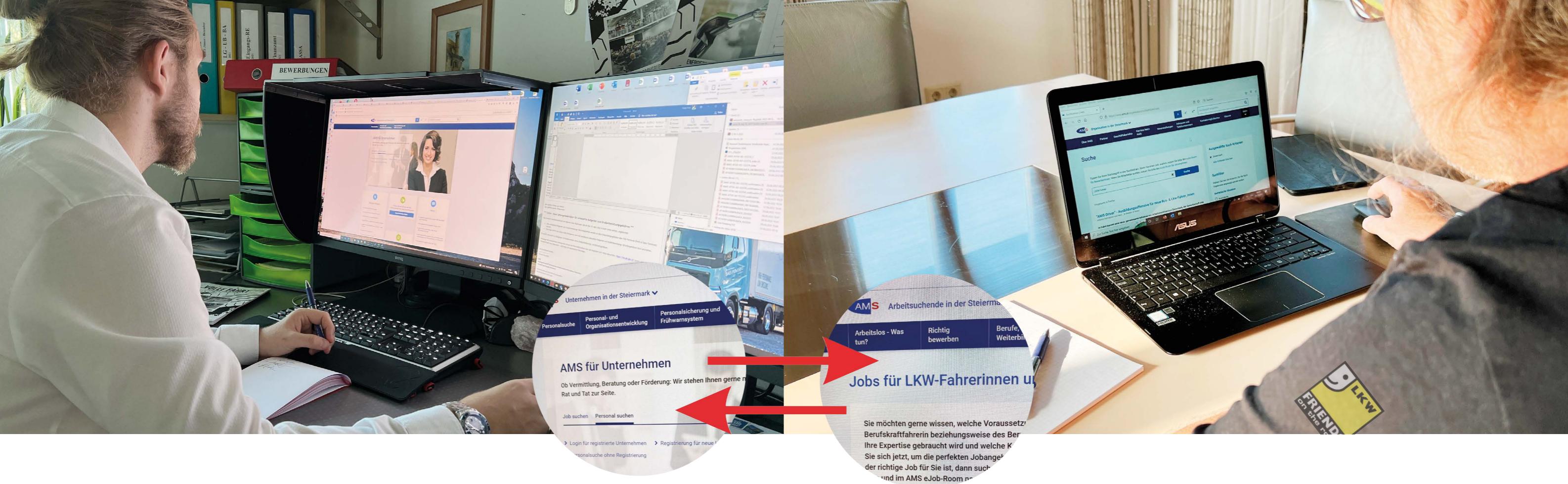
„Top Konditionen für Ihren Leasingbedarf“

- ➔ FAHRZEUGE: LKW, Auflieger, Anhänger, PKW, Stapler, Busse, Baumaschinen, Forstmaschinen, Traktoren
- ➔ MOBILIEN: CNC Systeme, Spritz- u. Gießanlagen, Pistengeräte, Schneeerzeugungsanlagen, Seilbahnen
Windkraft- und Solaranlagen, Photovoltaikanlagen
- ➔ SONSTIGES: Büroeinrichtungen, Werkstatteinrichtungen, mobile Hallen, Kopierer

Wir beraten Sie verlässlich und bankenunabhängig!



Ihr Ansprechpartner:
Hubert Kramer
Leiter Geschäftsstelle Kärnten und Steiermark
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 4, 1. Stock
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (463)319460 • Mobil +43 (676)6232855
hubert.kramer@wuerth-leasing.at • www.wuerth-leasing.at



Damit der Job des Berufskraftfahrers

... muss jeder einzelne Unternehmer seine offenen Stellen dringend ans AMS melden.

Peter Fahrner, Obmann der steirischen Güterbeförderer, erläutert: „Ob und wie schnell der Job des Berufskraftfahrers in die Mangelberufsliste kommt, liegt nicht am Verhandlungsgeschick der Wirtschaftskammer allein. Es liegt hauptsächlich in der Meldemoral der Güterbeförderungsunternehmungen und auch der Werkverkehrsunternehmungen beim AMS ihre offenen Stellen zu melden.“ Der Lenkermangel ist derzeit bei vielen Betrieben Realität geworden. Nicht einmal aus anderen EU-Ländern sind genügend Lenker für das Güterförderungs-

am Markt, um die offenen Stellen zu besetzen. Um Arbeitskräfte aus Drittstaaten anwerben zu können, ist die sogenannte Mangelberufsliste relevant. Ist ein Beruf auf dieser Mangelliste erwähnt, kann problemlos aus einem Drittstaat ein Mitarbeiter mit den entsprechenden Qualifikationen aufgenommen werden. „Allerdings kommen nur jene Berufe in die Mangelberufsliste, wenn weniger als 1,5 Arbeitssuchende pro offener Stelle zur Verfügung stehen“, erklärt Anja Krenn, Fachgruppengeschäftsführerin

gewerbe in der WKO Steiermark. Dieser Quotient aus offenen Stellen und Arbeitssuchenden wird als sogenannte Stellenandrangsziffer bezeichnet. Dass vielfach die Melde-moral ihrer offenen Stellen bei den heimischen Güterbeförderern Jahr um Jahr gesunken ist, ist dem Umstand zu verdanken, dass oft für den Transporteur unpassende Jobanwärter vom AMS geschickt wurden. „Auf Nachfrage beim AMS stehen aber bei den als arbeitssuchend gemeldeten Personen oft nur mehr jene quasi zur Ver-

fügung, die eingeschränkt einsetzbar sind“, so Krenn und meint weiter: „Daher haben viele Güterbeförderer aufgehört ihre offenen Stellen zu melden. Aber auch wenn die Ausbeute aus den Bewerbungen der vom AMS vermittelten Personen oftmals nicht zufriedenstellend ist, so müssen wir es als Branche schaffen, die für die Mangelberufsliste notwendige Stellenandrangsziffer zu erreichen, damit der Beruf des Kraftfahrers in die Liste aufgenommen werden kann und wir Bewerber aus Drittstaaten als Dienstnehmer problemlos beschäftigen dürfen.“

in die Mangelberufsliste kommt ...

Und so melden Sie Ihre offene Stelle:
<https://tinyurl.com/3wxhfjmp>

Das AMS informiert und berät Sie gerne persönlich und umfassend – von der Personal-Planung über Förderungen bis hin zur Vermittlung passender Arbeitskräfte. In 101 Geschäftsstellen österreichweit. Wenden Sie sich an das AMS: <https://tinyurl.com/4x63h6ka>

Schritt für Schritt zu kompetenten Bewerberinnen und Bewerbern:

- Sie geben dem AMS die Anforderungen für Ihre freie Stelle bekannt.
- Das AMS arbeitet mit Ihnen ein aussagekräftiges Stellenprofil mit den gesuchten Kompetenzen aus. Das Ziel: Das AMS erreicht punktgenau kompetente Bewerberinnen und Bewerber.
- Das AMS schlägt Ihnen passende Bewerberinnen und Bewerber vor. Gerne führt das AMS auch Personalvorauswahlen durch oder organisiert Jobbörsen für Sie. Fehlt es an Fachkräften, unterstützt das AMS mit überregionaler Personalvermittlung.
- Sie melden dem AMS zurück, wer passend ist und wer nicht. Damit optimiert das AMS aktuelle und künftige Stellenbesetzungen in Ihrem Unternehmen.

Richtlinie (EU) 2022/738 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Am 16. Mai 2022 wurde die Richtlinie (EU) 2022/738 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr im Amtsblatt veröffentlicht. Grundsätzlich sollen die Regeln für den Einsatz von Mietfahrzeugen durch Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, harmonisiert und vereinfacht werden.

Richtlinie (EU) 2022/738 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.5.2022 wurde die [Richtlinie \(EU\) 2022/738 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr im Amtsblatt veröffentlicht](#). Grundsätzlich sollen die Regeln für den Einsatz von Mietfahrzeugen durch Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, harmonisiert und vereinfacht werden.

In Kooperation mit der BSTV möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren, welche die folgende Bestimmungen betreffen:

- Es wird klargestellt, dass die mitzuführenden Unterlagen (wie Zulassungspapiere, Mietvertrag etc.) sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form vorgewiesen werden können (Art. 2 Abs. 2).
- Die Mitgliedstaaten sollten die Verwendung von Fahrzeugen, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gemietet wurden, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet grundsätzlich nicht beschränken. Sie können jedoch folgende Regelungen vorsehen (Art. 3 Abs. 2):
 - a) Einschränkung der Verwendungsdauer des Mietfahrzeugs auf zwei aufeinanderfolgende Monate innerhalb eines Kalenderjahres
 - b) Zulassung des Mietfahrzeugs nach einer Frist von mindestens 30 Tagen
 - c) Obergrenze von mindestens 25% der Nutzfahrzeugflotte des jeweiligen Unternehmens
 - d) Beschränkung der Verwendung von Mietfahrzeugen für den Werkverkehr
- Außerdem werden Regelungen für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie eine Berichtspflicht für die Europäische Kommission festgelegt (Art. 3a und Art. 5a).
- Schließlich wird geregelt, dass die Kommission spätestens 14 Monate nach dem Erlass einer gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Mindestanforderungen an die in die elektronischen Register einzutragenden Daten und zur Festlegung der notwendigen Funktionen hinsichtlich Straßenkontrollen erlässt (Art. 3a Abs. 8). Die entsprechende delegierte Verordnung zur Formel ist bereits am 3. Mai 2022 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis spätestens 6. August 2023 umzusetzen. In Österreich wird dies voraussichtlich durch Anpassung des KFG erfolgen.

Schienepflicht für Abfalltransporte Die künftigen Regelungen

Um den ab 1. Jänner 2023 gültigen Anforderungen des § 15 Abs. 9 AWG 2002 (Abfallwirtschaftsgesetz 2002) nachzukommen, soll vom BMK bis 1. Dezember 2022 die digitale Abfrageplattform auf Schiene.at eingerichtet werden.

Zur Erinnerung: Besagter § 15 Abs. 9 AWG sagt: Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen, mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023 per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotenzial (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen. Ab 1. Jänner 2024 wird die Transportstrecke in Österreich auf 200 km zugunsten der Schiene reduziert, und ab 1. Jänner 2026 ist ab 100 km Transportstrecke in Österreich die Schiene verpflichtend. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25 % oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Um diese Beweise erbringen zu können, ist die digitale Abfrageplattform zu verwenden. Über diese wird konkret Folgendes ermöglicht:

1. Prüfung, ob die gesetzlichen Bedingungen für einen (verpflichtenden) Abfalltransport per Bahn vorliegen.

Alternative Anmeldemethoden



2. Einholung von Angeboten bzw. Bestätigung, dass keine Kapazitäten vorhanden sind.

Für Punkt (2) ist jedenfalls eine Anmeldung über das Unternehmensserviceportal (USP): (<https://www.usp.gv.at/>) erforderlich. Hier finden Sie Informationen des BMK zur Anmeldung im USP:

Diese Information fasst die folgenden drei notwendigen Schritte zur Anmeldung kurz zusammen:

1. Registrierung

Auf der USP-Startseite (<https://www.usp.gv.at/>) finden Sie zwei Buttons: „Mein USP“ und „Erste Schritte am USP“. Klicken Sie hier auf „Mein USP“.



Bei einem bereits bestehenden USP-Zugang, wählen Sie „Anmelden“ und geben in die Anmeldemaske Ihre gewohnten Zugangsdaten ein.

Sollte noch keine USP-Registrierung erfolgt sein, klicken Sie auf „Neu im USP? Infos zur Registrierung“ und folgen Sie den Angaben auf der USP-Seite.

Mehr Informationen zur Erstanmeldung dazu unter: <https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/Mein-USP/Erstanmeldung-Einzelunternehmen.html>

Für die Registrierung im Unternehmensserviceportal benötigen Sie:

- Ihre Firmenbuchnummer und
- zumindest eine der folgenden Identifikationsmöglichkeiten:
- Handysignatur oder Bürgerkarte einer einzelvertretungsbefugten Person des Unternehmens oder
- Finanzonline-Kennung des Unternehmens, das im USP angemeldet werden soll

Hinweis: Sind Sie für das Unternehmen, das Sie registrieren möchten, einzelvertretungsbefugt und haben eine Handysignatur, erfolgt die Registrierung durchgängig online.

Andernfalls wird die USP-Kennung bei der Registrierung Ihres Unternehmens postalisch zugestellt und besteht aus einer Teilnehmeridentifikation und einem Pin. Der Pin ist nach Ihrer ersten Anmeldung zu ändern.

Informationen zur Registrierung und Anmeldung im Unternehmensserviceportal - („Erste Schritte am USP“) finden sich auch unter:

<https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/Erste-Schritte-am-USP.html>

Häufig gestellte Fragen finden Sie unter: <https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/faq.html>

Informationen zur Bürgerkarte oder Handysignatur erhalten Sie unter: <https://www.buergerkarte.at/>

2. Personifizieren

Nachdem Sie Ihr Unternehmen erfolgreich im Unternehmensserviceportal registriert haben, müssen Sie sich und in weiterer Folge jede/n weitere/n Benutzerin/Benutzer personifizieren.

Erklärung: Im USP gibt es keine anonymen Benutzerinnen/Benutzer. Jedes Benutzerkonto muss einer natürlichen Person zugeordnet sein. Diese Zuordnung wird „personifizieren“ genannt. Dieser Vorgang muss nur einmal pro Benutzerkonto durchgeführt werden. So wird sichergestellt, dass alle Aktionen, die über ein Benutzerkonto für ein Unternehmen im USP getätigten werden, immer auf eine natürliche Person zurückzuführen sind. Über den Webservice sind hingegen auch Abfragen von nicht „personifizierten“ Nutzerinnen/Nutzern möglich.

Nach erfolgreicher Erstanmeldung im USP erscheint ein gelbfarbiger Hinweis mit der Aufforderung, Ihr Benutzerkonto zu personifizieren. Hierfür benötigen Sie zwingend eine der folgenden Anwendungen:

- Handysignatur
- Bürgerkarte oder
- persönlicher Finanzonline-Zugang

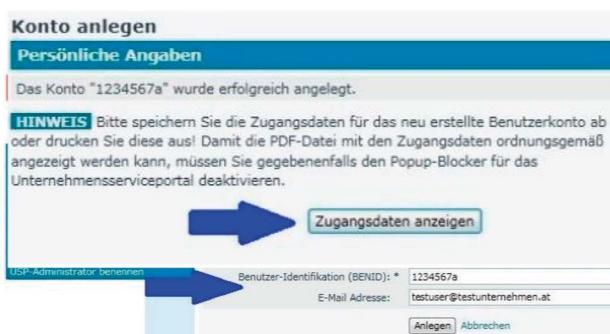
Nach erfolgter Personifizierung steht Ihnen das Unternehmensserviceportal zur Verfügung.

3. Anlegen von Benutzern

In der Administratorverwaltung des USP ist ein Menüpunkt zu finden mit dem Benutzer angelegt werden können. Dazu gehen Sie auf „Benutzerkonten verwalten“ und wählen den Unterpunkt „Neues Konto anlegen“.



Danach benötigen Sie eine Benutzeridentifikation (BENID), die Sie eigenständig vergeben und somit Ihren Bedürfnissen anpassen können. Die Benutzeridentifikation ist eine zwingende Eingabe im USP.



Anschließend wird eine Bestätigung angezeigt. Die Zugangsdaten des neuen Kontos können durch Klicken auf den Button „Zugangsdaten anzeigen“ aufgerufen werden.

Drucken Sie dieses PDF-Dokument aus und speichern Sie dieses ab. Diese Daten müssen an die eben eingerichteten Benutzerinnen/Benutzer übergeben werden, damit sich diese über die Anmeldemaske im USP anmelden können.

Damit der Benutzer arbeiten kann, muss ihm vom Administrator eine oder mehrere konkrete Rollen zugeordnet werden.

Informationen zu „USP-Administrator und Benutzer“ finden Sie unter: <https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/faq/usp-administrator-und-benutzer.html>

Informationen zu „Verfahrensrechte zuweisen“ finden Sie unter:

<https://tinyurl.com/479jc8xr>

Zudem bietet Ihnen die USP-Hotline Hilfestellung.

Diese erreichen Sie unter Tel.: +43 (0) 50 233 733 (werktag von Montag bis Donnerstag, von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 14:30 Uhr).

Entsendung im Straßenverkehrssektor – Umsetzung EU-RL 2020/1057 („lex specialis“) in Österreich

Mit BGBl I 111/2022 vom 19. Juli 2022 wurde die Novelle des LSD-BG sowie des AÜG kundgemacht, mit welcher die EU-RL 2020/1057 betreffend Entsendungen im Straßenverkehrssektor national umgesetzt wird.

1) Änderung des LSD-BG Wesentlicher Inhalt

Allgemein:

Die nationale österreichische Umsetzung der EU-Entsende-RL für den Straßenverkehrssektor dient grundsätzlich der Regelung der nationalen österreichischen Begleitmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen bei Entsendungen **aus dem Ausland nach Österreich** im Bereich des Straßengüter- und -personenverkehrs.

Mit dem nationalen österreichischen Rechtsakt wird die EU-RL 2020/1057 (spezielle RL für Entsendungen im Straßenverkehrssektor) sowie das (im Wesentlichen spiegelgleiche Regelungen enthaltende) Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland – dieses **allerdings eingeschränkt auf die Güterbeförderung** im Straßenverkehr (Seite 1.740 ff) – umgesetzt. Zu den wesentlichen Inhalten der EU-RL 2020/1057, welche die Rechtsgrundlage für die österreichische Umsetzung darstellen, siehe Informationen auf der BSTV-Homepage.

Die Einschränkung auf den Bereich der Güterbeförderung bedeutet, dass **Entsendungen im Bereich der Personenbeförderung aus GB** den „normalen“ Entsenderegeln des LSD-BG unterliegen.

Die nationale Umsetzung der EU-RL 2020/1057 in den EU-MS gewährleistet das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes im Straßenverkehrssektor in der EU, der durch eine besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist und in dem Kraftfahrer in

der Regel nur für kurze Zeiträume im Rahmen von Dienstleistungsverträgen in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden.

Aus diesem Grund werden Kraftfahrer im Straßenverkehrssektor bei Vorliegen bestimmter (stereotyper) Transportszenarien von den Entsenderegeln der allgemeinen Entsende-RL 96/71 ausgenommen (primär bilaterale Beförderungen sowie Transit). Dies hat nicht nur für Entsendungen vom EU-Ausland nach Österreich, sondern insgesamt für das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich des Straßenverkehrssektors folgende Vorteile:

- Wegfall von unverhältnismäßigen administrativen Hürden,
- keine diskriminierenden Kontrollen und
- keine Einschränkung der Freiheit zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen.

Die – in allen MS und somit auch in Österreich – verpflichtend vorzunehmende Umsetzung der RL 2020/1057 dient daher einem sicheren, effizienten und sozial verantwortlichen Straßenverkehrssektor. Durch maßvolle und abgewogene Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Entsende-RL 96/71 wird ein Gleichgewicht zwischen dem Sozialschutz für Kraftfahrer und der Freiheit der am Binnenmarkt teilnehmenden Unternehmen zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen hergestellt.

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 9 (Neudeinition mobile Arbeitnehmer), **§ 1a samt Überschrift** (zusätzliche Bestimmungen zum Gelungsbereich im Straßenverkehr für

den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1057 und des Anhangs 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland), **§ 2 Abs. 3a** (Beendigung der Entsendung im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057) und die **§§ 17a** (Zusammenarbeit mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten und gegenseitige Amtshilfe im Straßenverkehr nach der Richtlinie (EU) 2020/1057), **17b** (Zusammenarbeit mit Behörden und gegenseitige Amtshilfe im Straßenverkehr nach dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) und **18a** (Informationsverpflichtung von Verkehrsunternehmern) **samt Überschriften sowie § 19 Abs. 8** (Ausschluss der Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 bei Entsendung mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2022 traten mit **2. Februar 2022** in Kraft.

§ 2 Abs. 3 (Anwendung des günstigeren österreichischen Arbeitsrechts bei mehr als 12 Monaten Entsendedauer) und **§ 3 Abs. 7** (Anspruch auf Reisekosten während Entsendung in Österreich analog der am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern) in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 174/2021** gelten **seit dem 2. Februar 2022** auch für Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 9 (mobile Arbeitnehmer iS der RL 2020/1057).

Alle anderen Änderungen traten mit 20. Juli 2022 in Kraft und sind auf Entsendungen anzuwenden, die nach dem Tag ihrer Kundmachung

begonnen haben. Meldungen nach § 19 Abs. 7, die für mobile Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2022 erstattet wurden, gelten für den in der Meldung genannten Zeitraum weiter.

Inhalt im Detail:

Die Umsetzung in Österreich erfolgt im Wege der Schaffung entsprechender Sonderbestimmungen im **Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz** (LSD-BG). Die neuen Sonderbestimmungen betreffen ausschließlich den **Straßentransportbereich (Güterbeförderung und Personenbeförderung)**. Für alle anderen Entsendevorgänge – insbesondere im Bereich der anderen Verkehrsträger Wasser, Luft, Schiene – gelten die bisherigen Bestimmungen des LSD-BG (welche ihre Rechtsgrundlage in der **allgemeinen Entsende-RL 96/71** haben) unverändert weiter.

Somit gibt es in Zukunft für mobiles Personal entsendetechnisch unterschiedliche Regelungsregime, je nachdem, ob mobiles Personal dem **Straßentransportbereich zuzuordnen ist oder nicht**.

Folgende wesentlichen Maßnahmen sind nun im LSD BG für den Straßentransport im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 und des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (hier allerdings wie gesagt **eingeschränkt auf die Güterbeförderung im Straßenverkehr**) vorgesehen:

Begriff mobiler Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 9 Neu)

Die bestehende Regelung, wonach neben Fahrern auch Begleitpersonal als mobile Arbeitnehmer gelten, erstreckt sich nun ausdrücklich auch auf die Zwecke der RL (EU) 2020/1057 und des Anhangs 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Verei-

nigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Andernfalls käme es bei einem einzigen Entsendevorgang zwischen Fahrern und Begleitpersonal zur Anwendung unterschiedlicher Bestimmungen, was sowohl für die Kontrollbehörden als auch für Verkehrsunternehmer einen nicht zu recht fertigenden Mehraufwand bedeuten würde.

Klarstellung grenzüberschreitender Beförderungen, die keine Entsendung darstellen

Keine Entsendungen sind vor allem • **bilaterale Beförderungen** vom oder in den Niederlassungsmittelstaat und damit zusammenhängend gewisse **zusätzliche Beförderungstätigkeiten** (§ 1a LSD-BG)

- **Transitbeförderungen** (galten schon bisher nicht als Entsendung).

Eine **bilaterale Güterbeförderung** liegt vor, wenn Güter auf Basis eines Beförderungsvertrages vom Niederlassungsstaat in einen anderen MS der EU (oder EWR-Staat oder Schweiz) oder in einen Drittstaat oder umgekehrt transportiert werden. Sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt sind jeweils eine bilaterale Fahrt.

Zusätzliche Beförderungstätigkeiten in der Güterbeförderung:

- Zusätzlich zur bilateralen Beförderung darf der Fahrer in den MS oder Drittstaaten, die im Zuge der bilateralen Fahrt durchfahren werden, **eine (1)** zusätzliche Be- und/oder Entladung vornehmen, sofern die Be- und Entladung nicht im **selben MS** erfolgt (in diesem Fall liegt eine Kabotage vor, die von den Entsenderegeln **NICHT** ausgenommen ist!)
- Falls während der bilateralen Fahrt **keine** zusätzlichen Tätigkeiten durchgeführt werden, dürfen am

Rückweg ins Heimatland **zwei (2)** Be- und/oder Entladungen (wiederum nicht im selben Land) vorgenommen werden.

Eine bilaterale Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheits- oder Linienverkehr liegt vor, wenn

- Fahrgäste in einem EU-MS, EWR-Staat oder der Schweiz als Herkunftsland (MS der Niederlassung des Busunternehmens) aufgenommen und in einem anderen MS oder Drittland (oder EWR-Staat oder Schweiz) wieder abgesetzt werden und umgekehrt. Sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt sind jeweils eine bilaterale Fahrt.
- Fahrgäste in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat, der Schweiz oder in einem Drittland aufgenommen und in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz, jeweils als Herkunftsland, wieder abgesetzt werden.
- Fahrgäste im Herkunftsland (MS der Niederlassung des Busunternehmens) sowohl aufgenommen als auch wieder abgesetzt werden, um örtliche Ausflüge in einen anderen MS oder in ein Drittland durchzuführen (z. B. Städtereise).

Zusätzliche Beförderungstätigkeiten in der Personenbeförderung:

- Zusätzlich zur bilateralen Beförderung darf der Fahrer in den MS oder Drittstaaten, die im Zuge der bilateralen Fahrt durchfahren werden, **ein Mal (1x)** Fahrgäste aufnehmen und/oder **ein Mal (1x)** in den MS oder Drittstaaten, die im Zuge der bilateralen Fahrt durchfahren werden, Fahrgäste wieder absetzen, sofern keine Beförderung von Fahrgästen zwischen 2 Orten innerhalb des Transitlandes angeboten wird (in diesem Fall liegt eine Kabotage vor, die von den Entsenderegeln **NICHT** ausgenommen ist!) Das-selbe gilt auch für die **Rückfahrt**.

Siehe ergänzend auch die FAQs der EK zu den neuen Entsendevorschriften.

Formale Voraussetzung für die zusätzlichen Fahrten

- Solange im Fahrzeug ein Kontrollgerät eingebaut ist, welches Grenzüberschreitungen sowie Be- oder Entladungen nicht automatisch aufzeichnet, sind diese zusätzlichen Fahrten ohne Einhaltung der Entsenderegeln längstens bis zu jenem Tag zulässig, ab dem Neufahrzeuge mit einem Smart Tacho 2 ausgerüstet sein müssen, somit bis maximal 19. August 2023 (Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/1228)
- Ab 19. August 2023 stellen solche zusätzlichen Fahrten nur dann keine Entsendung dar, wenn im Fahrzeug ein Smart Tacho 2 eingebaut ist (automatische Aufzeichnung von Grenzübertreten).
- Identität (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und die Staatsangehörigkeit), Wohnanschrift und Führerscheinnummer des mobilen Arbeitnehmers;
- Beginn des Arbeitsverhältnisses des mobilen Arbeitnehmers samt anwendbarem Arbeitsrecht;
- geplantes Datum von Beginn und Ende der Entsendung für einen Zeitraum von mindestens einem Tag und **höchstens sechs Monaten** (= **Zulässigkeit von Sammelmeldungen**);

Transitbeförderungen sind alle Beförderungen, bei denen der Fahrer durch einen MS durchfährt, ohne in diesem Güter auf- oder abzuladen und ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen.

Kabotagebeförderungen stellen ausnahmslos Entsendungen dar.

Informationspflicht des Arbeitgebers

- Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Fahrer Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäß der RL 2020/1057/EU erlangen (ist in Art. 8 Unterabsatz 2 der RL 2020/1057 vorgeschrieben).

ronischen) Entsendemeldung für Entsendungen spätestens bei deren Beginn unter Verwendung eines mehrsprachigen, im Wege des Bin-nen-Informationssystems (IMI) ge-schaffenen Standardformulars. Die Entsendemeldung muss folgende An-gaben enthalten:

- die Identität des Unternehmens (Gemeinschaftslizenz, falls verfügbbar);
- Kontaktangaben des Verkehrslei-ters oder eines anderen Ansprech-partners im Herkunftsland für den Kontakt mit den Behörden des Gastlandes (Versand/Empfang-nahme von Dokumenten/Mitte-lungen);
- Identität (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und die Staatsangehörigkeit), Wohnanschrift und Führerscheinnummer des mobilen Arbeitnehmers;
- Beginn des Arbeitsverhältnisses des mobilen Arbeitnehmers samt anwendbarem Arbeitsrecht;
- geplantes Datum von Beginn und Ende der Entsendung für einen Zeitraum von mindestens einem Tag und **höchstens sechs Monaten** (= **Zulässigkeit von Sammel-meldungen**);
- amtlisches Kennzeichen der Kraft-fahrzeuge;
- Angabe, ob es sich bei der Ver-kehrsdiestleistung um Güterbe-förderung, Personenbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung oder Kabotage handelt.

Nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind **unverzüglich** zu mel-den.

Festlegung besonderer Kontrollmaßnahmen in Bezug auf

A) Meldeverpflichtung (§ 19a LSD BG)

Verpflichtung des Entsendeunternehmens zur Abgabe einer (elekt-

Form zur Verfügung stehen, und die Verpflichtung des mobilen Arbeitnehmers, die folgenden Unterlagen während der Entsendung mit sich zu führen und nach Aufforderung bei der Straßenkontrolle zur Verfügung zu stellen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen:

- eine Kopie der Entsendemeldung;
- **Belege**, aus denen
 - o im Falle einer **Güterbeförderung** das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber (z. B. elektronischer Frachtbrief (e-CMR), oder sonstige Beförderungspapiere (Artikel 8 Absatz 3 der VO 1072/2009);
 - o im Falle einer **Personenbeförde-rung** der Aufnahme- und Absetz-ort der beförderten Fahrgäste ersichtlich sind.

- **Fahrtenschreiberaufzeichnun-gen** (Fahrerkarte oder papierene Ausdrucke, händische Aufzeich-nungen), insbesondere auch Län-dersymbole der Gastländer, in de-nen sich der Kraftfahrer während der Entsendung aufgehalten hat.

Vorsicht!

Diese Verpflichtung gilt sowohl bei Entsendungen nach Österreich als auch in jenen Fällen, in denen **keine Entsendung nach Österreich** vorliegt, beispielsweise nach **§ 1a (Ausnahmen von den Entsenderegeln)** oder wegen eines **Transits durch Österreich**. In diesen Fällen dient die verpflichtende Bereit-haltung dieser Unterlagen der sog. **Negativkontrolle, um festzu-stellen, ob ein Kraftfahrer eine Beförderung durchführt, die von den Entsendevorschriften ausge-nommen ist**.

Entfall Mitführung Arbeitsvertrag

Bisher musste bei der Entsendung von **mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich** (in der Personen- und Güterbeförderung tätiges oder vorwiegend eingesetztes Fahr- oder

Begleitpersonal) der **Arbeitsvertrag oder Dienstzettel** bereits **ab der Entsendung in das Bundesgebiet** im Fahrzeug bereitzuhalten oder dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht werden (§ 22 Absatz 1a LSD-BG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch die Pflicht zur nachträglichen Übermittlung nach entsprechender Aufforderung der Kontrollorgane (§ 12 Abs. 1 Z 5 und 6 LSD-BG).

Diese **Mitführungsverpflichtung im Fahrzeug** wird nun für den Bereich der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (gemäß der RL 2020/1057) sowie gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland **aufgehoben**. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel müssen in diesen Fällen daher nicht (mehr) im Fahrzeug mitgeführt werden (**§ 22 Absatz 1c LSD-BG**) und müssen künftig nur mehr bei Entsendung von Fahrgästen aus dem EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz mitgeführt werden (dies deshalb, weil die RL 2020/1057 nicht von den, diese Staaten betreffenden Abkommen umfasst ist, sodass für Verkehrsunternehmer dieser Staaten das alte/bisherige Regime auch im Straßenverkehrssektor maßgeblich bleibt).

Ergänzender Hinweis:

Davon unabhängig ist nach wie vor das **Sozialversicherungsdokument A1** nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei Entsendungen nach Österreich im **Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen**.

C) Übermittlung von Unterlagen nach entsprechender Aufforderung der Kontrollorgane (§ 12 Abs. 1 Z 5 und 6 LSD-BG)

Verpflichtung des Entsendeunternehmens, nach **Ende der Entsendung** über Aufforderung des Amtes für **Betrugsbekämpfung** (Finanzpolizei) über IMI **Kopien der Beförderungspapiere, der Fahrtenschreiberaufzeichnungen** sowie – für den Kalendermonat oder die Kalendermonate der Entsendung – **Unterlagen über die Entlohnung** des mobilen Arbeitnehmers (Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung und Arbeitszeitaufzeichnungen), **den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Unterlagen**, Zeiterfassungsbögen über die **Arbeitszeit des mobilen Arbeitnehmers** zu übermitteln.

Das Entsendeunternehmen hat diese Unterlagen über **IMI innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung an das Amt für Betrugsbekämpfung** zu übermitteln.

Bestimmungen in Zusammenhang mit der Amtshilfe bei Nichtübermittlung von Unterlagen durch Verkehrsunternehmer (§§ 17a, 17b und 18a LSD-BG)

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten

Zusammenarbeit österreichischer Behörden mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten und gegenseitige Amtshilfe nach der Richtlinie 2020/1057 und dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland:

Im Falle, dass die unter C) genannten Aufforderungen der Finanzpolizei **erfolglos bleiben**, kann diese über IMI die **Kontrollbehörden des Herkunftslandes** um Unterstützung ersuchen, um ihnen den Zugriff auf die angeforderten Unterlagen zu ermöglichen. Die angeforderten Unterlagen müssen dann dem **Amt für Betrugsbekämpfung innerhalb von 25 Arbeitstagen** nach dem Amtshilfsuchen bereitgestellt werden.

Gleichermaßen trifft diese Vorgangsweise bei Amtshilfsuchen im Falle von Entsendungen auch **inländische Verkehrsunternehmen bei Entsendungen ins Ausland** (wenn Österreich von ausländischen Kontrollbehörden um Amtshilfe bei einer Entsendung eines österreichischen mobilen Arbeitnehmers von Österreich ins Ausland ersucht wird):

Demnach müssen **Verkehrsunternehmer mit Niederlassung im Inland** nach Aufforderung durch das Amt für Betrugsbekämpfung diesem **binnen einer Woche** jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Amt für Betrugsbekämpfung einem Amtshilfsuchen im Sinne des § 17a oder § 17b nachkommen kann (= Übermittlung der relevanten Unterlagen über IMI innerhalb von 25 Arbeitstagen an die ersuchenden ausländischen Behörden – siehe § 18a LSD-BG).

Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Umsetzungsbestimmungen (§§ 26a und 27a bis 27c LSD-BG)

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten

Verkehrsunternehmen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei

- nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Abgabe der Meldung oder der Änderungsmeldung,
- vorsätzlicher Erstattung unrichtiger Angaben in der Meldung oder Änderungsmeldung,
- mangelnder Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen an den Fahrer

mit **Geldstrafe bis zu 20.000 Euro** zu bestrafen. Es liegt unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer **eine einzige Verwaltungsübertretung** vor.

Fahrer sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei

- mangelnder Bereithaltung oder mangelnder unmittelbarer elektronischer Zugänglichmachung der erforderlichen und ihnen bereitgestellten Unterlagen mit **Geldstrafe bis zu 1.000 Euro** zu bestrafen. Es liegt unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer **eine einzige Verwaltungsübertretung** vor.

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Kontrolle

Verkehrsunternehmen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei

- mangelnder Übermittlung der erforderlichen Unterlagen (siehe oben C)

mit **Geldstrafe bis zu 40.000 Euro** zu bestrafen.

dass der beauftragte Verkehrsunternehmer oder der Fahrer in Zusammenhang mit der Verkehrsdiestleistung

- o den Bestimmungen des **§ 19a oder des § 21a (Meldepflichten, Bereithaltungspflichten)** zuwiderhandelt oder er dies angesichts aller relevanten Umstände hätte wissen müssen, mit **Geldstrafe bis zu 20.000 Euro**,

- o den Bestimmungen des **§ 12 Abs. 1 Z 5 oder 6 (Übermittlung von Unterlagen nach entsprechender Aufforderung der Kontrollorgane)** zuwiderhandelt oder er dies angesichts aller relevanten Umstände hätte wissen müssen, mit **Geldstrafe bis zu 40.000 Euro** zu bestrafen.

Mangelnde Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen an das Amt für Betrugsbekämpfung

Inländische Verkehrsunternehmen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei

- Beauftragung einer Verkehrsdiestleistung trotz des Wissens,

- mangelnder Zurverfügungstellung

der erforderlichen Unterlagen an das Amt für Betrugsbekämpfung (§ 18a – Zurverfügungstellung **binnen einer Woche** jener Unterlagen, die das Amt für Betrugsbekämpfung benötigt, um einem (ausländischen) Amtshilfsuchen im Sinne des § 17a oder § 17b nachkommen zu können)

mit **Geldstrafe bis zu 40.000 Euro** zu bestrafen.

Bei sämtlichen Verstößen liegt unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer nur **eine einzige Verwaltungsübertretung** vor.

2 Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Dem § 23 wird ein neuer Absatz 28 angefügt, womit die Geltung des § 12a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 174/2021 (Informationspflichten des Beschäftigers) ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 111/2022 auch auf Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 9 LSD-BG ausgedehnt wird.



Foto: Gina Sanders / adobe stock.com

22. FSG-Novelle Führerscheingesetz geändert

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

121. Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (22. FSG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine befristete Lenkberechtigung erhalten und zu deren Verlängerung ein ärztliches Gutachten erbringen müssen, sind hinsichtlich der zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und der Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzusetzen.“

2. In § 8 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:

„Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.“

3. § 11a Abs. 6 erster Satz lautet:

„Zum Zweck der Übertragung der Prüfungsdaten ins Führerscheinregister und zur weiteren Administration des Führerscheinverfahrens sind die Daten gemäß Abs. 2 und 5 bei den Fahrschulen in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter bis 18 Monate nach Ablegung der theoretischen Fahrprüfung aufzubewahren und sind sodann automationsunterstützt zu löschen.“

4. In § 15 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „in den im Abs. 2 genannten Fällen“.

4a. In § 16 Abs. 2 erster und zweiter Satz werden jeweils nach der Wortfolge „sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind,“ das Wort „Schulen, die die theoretische Fahrprüfung für die Klasse AM abnehmen,“ eingefügt.

4b. In § 16a Abs. 1 Z 13a wird nach der Wortfolge „Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern“ die Wortfolge „und Schulen“ eingefügt.

4c. In § 16a Abs. 1 Z 13a lit. c wird nach dem Wort „Vereines“ die Wortfolge „oder der Schule“ eingefügt.

4d. In § 16b Abs. 1a erster Satz wird die Wortfolge „Der Verein von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern er im Kraftfahrbeirat vertreten ist, darf“ ersetzt durch die Wortfolge „Der Verein von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern er im Kraftfahrbeirat vertreten ist sowie die Schule, dürfen“.

5. § 17 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Spätestens ein Jahr nach der logischen Lösung sind die Registerdaten auch physisch zu löschen.“

6. In § 23 wird nach Abs. 3a folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden. Dies gilt auch in den in Abs. 3a genannten Fällen.“

7. Dem § 41 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 8 Abs. 2a ist auch auf jene Verfahren auf Verlängerung der Lenkberechtigung anzuwenden, bei denen der Antrag vor dem 1. August 2022 gestellt worden ist.“

8. Dem § 43 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 8 Abs. 2a und 3a, § 11a Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 3b, § 41 Abs. 15 und § 44 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2022 treten mit 1. August 2022 in Kraft. § 16 Abs. 2, § 16a Abs. 1 und § 16b Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

9. § 44 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit der Vollziehung des § 8 Abs. 2a und § 17a Abs. 2, soweit es um Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben geht, und § 22 Abs. 1 jeweils letzter Satz ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Die Änderungen traten grundsätzlich mit 1. August 2022 in Kraft, nur die Regelung des § 16 Abs. 2, § 16a Abs. 1 und § 16b Abs. 1a (die mittels AÄA nach der Begutachtung eingefügt wurden, u. a. um die gesetzliche Grundlage für die Anbindung von Schulen an das FSR für die AM Prüfung zu schaffen) treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Van der Bellen

Nehammer

FEYERTAG FAHRZEUGBAU TECHNIK



LKW-AUFBAUTEN • KIPPER • LADEBORDWÄNDE • KRÄNE-SERVICE

- 3-Seitenkipper mit oder ohne Abdeckung
- Asphaltmulden isoliert mit Zertifizierung
- Pritschenaufbauten
- Kofferaufbauten
- Montage von div. Ladekränen und Hebebühnen
- diverse Servicearbeiten, Reparaturen
- Hydraulikzubehör und Hydraulikschläuche

Ziprein 17, 8082 Kirchbach
Tel. 03116/2652, Fax 03116/2652-4
E-Mail: fahrzeugbau@feyertag.at Internet: www.feyertag.at



Seit der Gründung im Jahr 2007 bietet KGL Leasing die Bereitstellung von Lkw-Fahrern im Nah- und Fernverkehr an. Das Unternehmen wendet sich damit an Firmen, die zwar einen eigenen Fuhrpark besitzen, im Personaleinsatz aber flexibel sein möchten. Ganz egal, wann und wo Sie einen Lkw-Fahrer benötigen, KGL Leasing bietet Ihnen qualifizierte und flexible Fahrer.

www.kgleasing.at
Hauptsitz: Hartl 126 • 8224 Hartl bei Kaindorf
Filiale: Hauptstraße 19 • 8074 Grambach | Tel.: 03334/31 471
od. 0664/30 22 137

 Shell Markenpartner

Shell GTL Fuel

Jetzt bei
EnergieDirect
erhältlich

Shell Gas-to-liquids (GTL) Fuel ist ein innovativer synthetischer Dieselfahrstoff, der aus Erdgas gewonnen wird. Er verbrennt sauberer, kann ohne Modifikation in vorhandenen Dieselfahrzeugen eingesetzt werden und bietet Potential, die Luftqualität durch Reduzierung lokaler Emissionen zu verbessern.



IHRE VORTEILE MIT SHELL GTL FUEL

SAUBERE LUFT	SOFORT EINSETZBAR	GANZJÄHRIGE WINTERQUALITÄT
-----------------	----------------------	-------------------------------

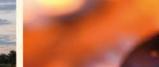


HEIZÖLE.
KRAFTSTOFFE.
SCHMIERSTOFFE.
ERDGAS.
TANKKARTE.

















www.energiedirect.at



KS Kraftwagen-Service GmbH & CO KG
Eicherweg 1, 8321 Sankt Margarethen/R.
T.: +43 (0)3112/33 66-0
E.: office@kskraftwagenservice.at

Messendorfgrund 17, 8042 Graz
T.: +43 (0)316/40 33 99

- IVECO-Servicepartner
- FORD-Partner
- Ersatzteile- u. Zubehör
- Instandhaltung
- Reparaturen
- Garantieleistungen
- Fahrtenschreiberprüfungen § 24/24a
- Lärmarmüberprüfungen
- Aufbau hydraulischer Anlagen
- WABCO-Bremsendienst
- KLV-Rent Mietfahrzeuge
- Expressreparaturen
- Transporterverleih



30 Jahre KS Kraftwagen-Service

www.kskraftwagenservice.at

QUO VADIS – Nutzfahrzeugreparatur QUO VADIS – KS KRAFTWAGEN-SERVICE

Wohin wird unsere Reise gehen? Eine Frage, die sich mittlerweile Betriebe aus allen Branchen stellen. „Unsere Firma KS KRAFTWAGEN-SERVICE feiert heuer sein 30-jähriges Bestehen. Dabei möchten wir auch die Gelegenheit nutzen, uns bei all unseren treuen Kunden zu bedanken und natürlich auch bei unseren Mitarbeitern, welche uns zum Großteil seit ihrer Lehrzeit begleiten“, so Martin Nairz, Gründer der KS Kraftwagen-Service GmbH & CO KG.



„Als wir unser Unternehmen 1992 gegründet haben, hatten wir noch keine Ahnung welche Herausforderungen uns die Zukunft bringen wird. Alternative Antriebstechnologien waren damals noch Utopie – nun sind wir in der Gegenwart angekommen.“

Fast täglich werden wir mit Veränderungen konfrontiert, sei es in der technologischen Entwicklung der Nutzfahrzeuge mit all den neuen Antriebssystemen oder in den Anforderungen der notwendigen technischen Einrichtungen in der Werkstatt bis hin zu sämtlichen Aus- und Weiterbildungen unserer Servicetechniker, um all diesen Anforderungen zu entsprechen.

Wie fast alle Unternehmen aus den unterschiedlichen Branchen ist auch für uns die Personalplanung eine der größten Herausforderungen in dieser Zeit. Auch wir suchen ständig technisch interessierte Mitarbeiter:innen und Lehrlinge, um diese neuen Wege gemeinsam zu beschreiten.

Meiner Meinung nach war der Einstieg in unsere Branche noch nie so interessant und spannend für junge motivierte Menschen wie in dieser Zeit der großen Veränderungen. Wir bieten allen Mitarbeiter:innen intensive Schulungsmöglichkeiten an, welche wir bei unseren Vertragspartnern IVECO und FORD absolvieren. Und noch nie waren die Aufstiegschancen in dieser Branche so gut wie heute. Die schweren mühsamen Tätigkeiten gehören (fast) der Vergangenheit an – heute dominiert die Diagnose und das Wissen.

KS Kraftwagen-Service passt sein Angebotspektrum permanent den Kundenanforderungen an und bietet daher eine Vielzahl an Leistungen. Eine Prüf- und Diagnosestraße inklusive 6 Reparaturboxen mit modernster Ausstattung ermöglichen Diagnose- und Reparaturarbeiten von höchster Qualität.



Für uns gibt es keinen Stillstand – wir stellen uns den neuen Herausforderungen und setzen auf Zukunftsmärkte. Daher haben wir auch 2014 die Zusammenarbeit mit IVECO begonnen.

IVECO ist eine Marke mit sehr viel Innovation – vor allem auch bei Antriebstechnologien – und hat neben der effizienten Entwicklung an DIESEL-Motoren auch die Antriebssysteme mit LNG und CNG sehr stark weiterentwickelt.

NEU – FORD

Wie auch IVECO verfügt unser neuester Vertragspartner FORD über ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. FORD Trucks setzt auch auf große Ziele in der Entwicklung von elektrischen Antriebssystemen und avisert bis 2024 vier neue E-Nutzfahrzeuge – mit dem Ziel bis 2026 mehr als 600.000 Fahrzeuge mit Elektroantrieb zu vertreiben.

In der Zusammenarbeit mit FORD und IVECO sehen wir einen absoluten Zukunftsmarkt, da beide Marken über ein ausgezeichnetes Preis-Leistungs-Verhältnis verfügen und auf sehr hohe Qualitätsstandards setzen,“ schließt Martin Nairz.



Übrigens: Vorführfahrzeuge stehen bereit – vereinbaren Sie einen Termin mit uns für kostenlose Teststage!

Dreharbeiten bei KS Kraftwagen-Service



„Aufgrund der Dreharbeiten zum Landkrimi „STEIRERGLÜCK“ welcher bei uns als Hauptdrehort abgedreht wurde hatten wir nun erstmals in der Firmengeschichte einen Betriebsurlaub. Vom 29. bis 31. August war unsere Werkstätte ein Drehort – unsere Mitarbeiter:innen haben anlässlich des 30-jährigen Firmenbestandes ein paar schöne Tage am Plattensee verbracht. Wir möchten uns auch bei unseren Kunden für das große Verständnis für diese kurzzeitige Unterbrechung bedanken und freuen uns, gemeinsam wieder voller Energie in die Zukunft zu starten.“



Ukraine: Fahrerdokumente – Verordnung (EU) 2022/1280 kundgemacht

Am 22. Juli 2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/1280 vom 18. Juli 2022 zur **Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente** im Amtsblatt der EU kundgemacht.

Führerscheine (Art. 3):

Mit der Verordnung wird ein gemeinsamer Unionsrahmen für die Anerkennung von Führerscheinen geschaffen, die von der Ukraine ausgestellt wurden und im Besitz von Personen sind, denen nach nationalem Recht vorübergehender Schutz oder angemessener Schutz gewährt wird. Um die Belastung solcher Personen und der Behörden der Mitgliedstaaten zu verringern, werden Führerscheine, die die Ukraine diesen Personen ordnungsgemäß ausgestellt hat, für die Dauer ihres vorübergehenden Schutzes anerkannt, ohne dass die Inhaber sie umtauschen müssen. Die Mitgliedstaaten können weder die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung noch eines internationalen Führerscheins nach Artikel 41 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr verlangen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Vorlage eines Reisepasses, einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt oder eines anderen entsprechenden Dokuments verlangen, um die Identität des Inhabers des Führerscheins zu überprüfen. Bei Verlust oder Diebstahl des Führerscheins können die EU-Staa-

ten einen neuen EU-Führerschein ausstellen, sofern sie bei den ukrainischen Behörden nachprüfen, ob die betreffende Person in ihrem Land einen gültigen Führerschein besaß und diese Person eine Bescheinigung über ihre körperliche und geistige Eignung vorlegt.

Fahrerqualifizierungsnachweis und Fahrerbescheinigungen (Art. 4):

Die VO gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen **Fahrerqualifizierungsnachweis** gemäß der Richtlinie 2003/59/EG auszustellen oder Personen, denen vorübergehender Schutz oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird und die Inhaber eines von der Ukraine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Ukraine ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises sind, auf dem entsprechenden Führerschein den besonderen befristeten Unionscode „95.01 (höchstens bis zum 6. März 2025)“ zu vermerken, um ihnen vorübergehend ähnliche Rechte zu verleihen wie Personen, die zum Führen von Fahrzeugen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2003/59/EG qualifiziert sind.

Abweichend von Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/59/EG ist es einem Kraftfahrer, der vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießt und Inhaber eines von der Ukraine ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises zur Güterbeförderung ist, außerdem gestattet, den Nachweis über die in Absatz 4 dieses

Artikels genannte Qualifikation und Ausbildung durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene **Fahrerbescheinigung** zu erbringen, sofern auf dieser Bescheinigung der Unionscode „95.01 (höchstens bis zum 6. März 2025)“ vermerkt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung vermerkt der ausstellende Mitgliedstaat den Unionscode „95.01 (höchstens bis zum 6. März 2025)“ im für Bemerkungen vorgesehenen Feld auf der Fahrerbescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, wenn der betreffende Inhaber die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen und die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit nach diesem Artikel erfüllt hat.

Im Falle einer Erklärung über den Verlust oder den Diebstahl eines von der Ukraine ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises prüfen die Mitgliedstaaten bei den zuständigen Behörden der Ukraine, ob die betreffende Person im Besitz eines von der Ukraine ausgestellten gültigen Befähigungsnachweises ist. Als ergänzende Maßnahme kann der besondere befristete Unionscode auch auf der dem Fahrer ausgestellten Fahrerbescheinigung vermerkt werden.

Vor der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises oder vor der Eintragung des besonderen befristeten Unionscodes „95.01 (höchstens bis zum 6. März 2025)“ auf dem Führerschein oder auf der Fahrerbescheinigung verlangen die Mitgliedstaaten von dem Inhaber des von der Ukraine ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises zur Güterbeförderung eine mit einer

Prüfung abgeschlossene ergänzende obligatorische Ausbildung, um zu überprüfen, ob der Fahrer über den in Anhang I Abschnitt 1 der Richtlinie 2003/59/EG geforderten Kenntnisstand verfügt. Die Dauer der ergänzenden obligatorischen Ausbildung beträgt mindestens 35 Stunden und darf 60 Stunden nicht überschreiten, einschließlich mindestens 2,5 Stunden, in denen gemäß Anhang I Abschnitt 2 Nummer 2.1 der Richtlinie 2003/59/EG persönlich ein Fahrzeug geführt wird. Eine solche Ausbildung kann in Form einer obligatorischen Weiterbildung gemäß Anhang I Abschnitt 4 der Richtlinie 2003/59/EG erfolgen. Der Schwerpunkt soll auf der Kenntnis der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 liegen.

Nach Abschluss dieser Ausbildung wird der Kraftfahrer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

oder der von ihnen benannten Stelle einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung unterzogen oder legt in einem dafür festgelegten Testzentrum einen computergestützten Test ab.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises oder vor der Eintragung des Vermerks im Führerschein die dazu erlassenen nationalen Vorschriften mit.

Wenn eine Person nicht im Besitz eines von einem Mitgliedstaat nach dem Unionsmuster ausgestellten Führerscheins ist, schreiben die Mitgliedstaaten eine Untersuchung vor, bei der Mindeststandards der körperlichen und geistigen Eignung für das Führen eines Fahrzeugs im Einklang mit den zur Umsetzung von Anhang III der Richtlinie 2006/126/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften

angewandt werden, vor der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises oder vor der Eintragung des besonderen befristeten Unionscodes gemäß dieses Artikels.

Zur **Verlängerung der Gültigkeit** von der Ukraine ausgestellten Fahrerdokumenten, die abgelaufen sind, siehe Art. 5, zur von der Ukraine ausgestellte **verlorene oder gestohlene** Führerscheine siehe Art. 6.

Diese Verordnung trat mit 27. Juli 2022 in Kraft.

Die Geltung dieser Verordnung endet an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die in Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG genannte Dauer des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine gemäß Art. 6 der genannten Richtlinie endet.



Änderung des Ländernamens TÜRKEI in TÜRKİYE

Republik Türkei verwendet wurden. Diese Änderung wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Schreiben vom 26. Mai 2022 offiziell mitgeteilt.

Auch die Generaldirektion TAXUD der Europäischen Kommission wies auf diese Namensänderung hin. Die Generaldirektion TAXUD informierte auch, dass die türkischen Behörden darum gebeten haben, die Bezeichnung „Türkei“ auch

auf den in den EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Ursprungsnachweisen und Warenverkehrsbescheinigungen sowie auf Handelspapieren für Zollzwecke verwendet wird, die in den EU-Mitgliedstaaten ausgestellt werden.

Auszug aus dem Schreiben der GD TAXUD:

Aus diesem Grund und um den Warenverkehr zwischen der Türkei und der EU nicht zu behindern, werden die

Verkehrsinfo international

Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten gebeten, in Erwartung des offiziellen Standpunkts der EU in dieser Angelegenheit

- die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse durch EU-Zollstellen nicht zurückgewiesen werden weil der neue Ländername „Türkije“ verwendet wird;
- die nationalen Wirtschaftsbeteiligten über diesen Antrag der Türkei auf Änderung des Namens hinzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass die türkischen Behörden zugesichert haben, dass die türkischen Zollstellen Ursprungsnachweise und Warenverkehrsbescheinigungen mit dem alten Namen weiterhin akzeptieren, da es Zeit braucht, sich an diese Änderung anzupassen.

Da der Übergangszeitraum, in dem die alte Länderbezeichnung akzeptiert wird, nicht festgelegt ist und die handelnden Behördenvertreter in der Türkei vielleicht dadurch verunsichert sind, ist es empfehlenswert, sofort auf die neue Bezeichnung umzustellen.

Folgende Vorgangsweise der Landeskammern wurde vereinbart:

- Ursprungszeugnisse können selbstverständlich auch bestätigt werden, wenn die „alte“ Bezeichnung Türkei (in allen Sprachmutationen) im Formular aufscheint. Egal in welchem Feld!
- Alte Carnet ATA-Formulare könne auch weiterhin Verwendung finden. Zur Sicherheit kann der neue Namen ergänzt und mit Rundstiegel und Paraphe der bestätigenden Wirtschaftskammer versehen werden.



Foto: © Zito/AdobeStock.com

Die GD TAXUD teilte mit, dass Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse durch EU-Zollstellen nicht zurückgewiesen werden weil der neue Ländername „Türkije“ verwendet wird. In der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die im Verhältnis zur Türkei nur für einige Agrarwaren und wenige EG-KS-Waren Verwendung findet sind im Feld 2 die beteiligten Länder einzufügen. Somit ist dies auch bei der neuen Länderbezeichnung unproblematisch.

Da der neue Ländername auch nicht im Feld 4. aufscheint, kann ich nach Rücksprache mit dem BMF folgende Empfehlungen weitergeben:

- Exportseitig kann im Feld 6. „Bestimmungsstaat“ die neue Länderbezeichnung verwendet werden.
- Falls es erforderlich erscheint oder zwingen erforderlich ist, kann in Feld 4. der Ländername lesbar durchgestrichen und die Bezeichnung „TÜRKIYE“ ergänzt werden. Diese Ergänzung ist allerdings von „ermächtigten Ausführern“ mit deren Sonderstempel zu versehen. (Nur mehr im Warenverkehr mit der Türkei [Zollunion] ist für die Ausstellung der vorgesehenen Präferenznachweise A.TR. noch ein Verfahren mit einem Sonderstempel vorgesehen.) Bei allen anderen Ausführern wird der bestätigende Zollbeamte die Ergänzung mit einem Stempelabdruck versehen.

Eine Änderung der Vordrucke kann durch die Mitgliedstaaten mangels Rechtsgrundlage nicht in Eigeninitiative erfolgen!

GRAWE AUTOMOBIL

MEINE MOBILITÄT. GUT GESCHÜTZT.

*Mein umfassender Fahrzeug- und
Insassenschutz von Österreichs
meistempfohlener* Versicherung.*

- Ich will auf allen meinen Wegen bestmöglich geschützt sein.
- Ich will selbst über eine maßgeschneiderte, individuelle Absicherung von Kraftfahrzeug, Lenker und Mitfahrenden entscheiden – über Art, Umfang und damit auch Prämie.
- Ich will schnell wieder mobil sein, falls ein Schaden passiert.

grawe.at/automobil

 **GRAWE**

Die **meistempfohlene**
Versicherung Österreichs.

* Alljährlich werden in einer unabhängigen Studie (FMVÖ Recommender Award) 8.000 Versicherungs- und Bankkunden in Österreich zu ihrer Zufriedenheit und Bereitschaft zur Weiterempfehlung befragt. Die GRAWE steht bei den überregionalen Versicherungen in der Gesamtbewertung der KFZ-Versicherungen im Durchschnitt der Jahre 2018–2022 an erster Stelle. Details: grawe.at/meistempfohlen

Abmahnungen wegen Google Fonts

1. Was ist passiert?

Leider sind Sie hier **kein Einzelfall**, Rechtsanwalt Hohenecker hat massenhaft Abmahnungen für seine Mandantin bzgl. der Verwendung von Google Fonts auf der Webseite von Unternehmen ausgeschickt. Allesamt mit der Forderung von 100 Euro Schadenersatz und 90 Euro Kostenersatz. Leider haben Vergleichsgespräche durch uns mit dem Anwalt direkt nicht geholfen und auch andere Lösungsversuche sind bislang gescheitert. Zwar verweist der Anwalt darauf, bereits Klagen eingebrochen zu haben (vgl <http://www.datenschutzanwalt.eu/fonts.html>), wir können das derzeit jedoch noch nicht bestätigen. Zudem sind die Verfahren naturgemäß noch nicht eingeleitet und schon gar nicht entschieden.

2. Was macht die Wirtschaftskammer?

Die Wirtschaftskammerorganisation **sammelt** derzeit österreichweit **Beweise** und prüft alle rechtlichen Schritte, um dieser **Vorgangsweise Einhalt zu gebieten**. Um dies österreichweit koordinieren zu können, bedarf es allerdings eines angemessenen Zeitraumes.

Über weitere Schritte wird die Wirtschaftskammerorganisation über ihre Medienkanäle informieren. Die aktuellen Informationen finden Sie auch unter <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/abmahnungen-wegen-google-fonts.html>.

3. Die rechtlichen Hintergründe

Begründet wird der Schadenersatzansprüche jedenfalls mit der **unzulässigen Weitergabe der IP Adresse der Mandantin durch die Verwendung von Google Fonts auf Webseiten** in die USA. Da die USA ein unsicheres Drittland ist, wäre diese Datenweitergabe als unzulässig zu sehen, sollten keine zusätzlichen Maßnahmen implementiert worden sein (z.B. Verschlüsselung, Pseudonymisierung o.Ä.). Zur Höhe des Schadenersatzanspruches wird das rechtskräftige Urteil eines deutschen Gerichts zitiert (LG München, Urteil vom 20. Jänner 2022, Az. 3 O 17493/20), d.h. das Damoklesschwert ist grundsätzlich auch in Österreich da, wenngleich die österreichischen Gerichte in Schadenersatzprozessen wesentlich zurückhaltender sind.

4. Vorgehensweise

Wir **empfehlen** jedenfalls folgende **Vorgehensweise**:

1. Es sollte **Kontakt mit dem Anwalt aufgenommen** werden, wenn die Frist nicht eingehalten werden kann. Sie haben ein Anrecht auf eine angemessene Frist. Ein entsprechendes Muster zur **Fristverlängerung** finden Sie nachfolgend:

„Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,
wir haben Ihr Schreiben vom xx.xx.2022 am xx.xx.2022 erhalten / aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit erst am xx.xx.2022 gelesen.
Aufgrund der Komplexität der Materie und der außerordentlich kurzen Frist, die Ihrerseits gesetzt wurde, ersuchen wir ausdrücklich um eine angemessene **Fristverlängerung**, da in dem gesetzten Zeitraum eine ordnungsgemäße Prüfung der Materie nicht möglich ist bzw. war.

Freundliche Grüße

...“

2. Sie müssen unbedingt **prüfen**, ob
 1. Google Fonts im Einsatz ist und
 2. eine Datenübermittlung in die USA stattfindet (Google Fonts könnte auch lokal eingebunden sein und daher keine Kommunikation mit dem Google Server stattfinden) und
 3. ob die im Schreiben ausgewiesene IP-Adresse in irgendeiner Weise verarbeitet wurde (Logfiles, o.Ä.).

Gegebenenfalls sollten Sie dazu jemand Fachkundigen hinzuziehen (UBIT-Firmen-AZ: https://firmen.wko.at/suche_ubit/).



Foto: © fotolia/adobe stock.com

5. Musterschreiben für Antworten

Untenstehend finden Sie **drei Varianten mit Musterschreiben**, die Sie je nach Sachverhalt verwenden können:

Variante 1:

Wird Google Fonts lokal eingebunden oder gar nicht eingebunden, ist folgende Antwort an den Anwalt möglich (Achtung: Die IP-Adresse darf tatsächlich nicht gespeichert werden und auch sonst darf die IP-Adresse nicht durch andere Dienste verarbeitet werden wie z. B. durch Google Analytics oder Facebook Social Plugins):

Schreiben an den RA, wenn keine Daten übermittelt wurden:

„Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

1. Zu den Vorwürfen:

Wir haben die von Ihrer Mandantin dargelegten Vorwürfe nach Rücksprache mit unseren IT-Experten geprüft und sind zum Ergebnis gekommen, dass diese falsch sind. Zwar wird auf unserer Webseite Google Fonts verwendet, jedoch werden hier aufgrund einer lokalen Lösung keine wie auch immer gearteten Daten an Google LLC oder sonstige Empfänger in den USA weitergegeben / Wir haben Google Fonts auf unserer Webseite nicht im Einsatz.

2. Zum Auskunftsbegehren:

Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens gem. Art. 15 DSGVO verweisen wir darauf, dass keine Daten Ihrer Mandantin verarbeitet wurden oder werden, welche über Ihren Auskunftsantrag, die damit zusammenhängende Korrespondenz und die entsprechende interne Dokumentation hinausgehen.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Schreiben als hinfällig zu betrachten ist.

Freundliche Grüße

...“

Variante 2:

Google Fonts wird verwendet und nicht lokal eingebunden. Die IP-Adresse aus dem Schreiben sowie sonstige Daten der Mandantin scheinen aber nicht auf:

- Passen Sie Ihre **Website** unverzüglich an die DSGVO-Vorgaben an, z. B. durch lokale Einbindung von Google Fonts auf Ihrer Website.

- Beantworten Sie den **Auskunftsantrag** sowie die **Unterlassungsaufforderung**. Ein umfangreiches Muster zur Beantwortung der Unterlassungsaufforderung finden Sie auch unter: <https://tinyurl.com/3tvw2hd5>. Sie können allerdings auch nachfolgende kürzere Formulierung verwenden:

„Sehr geehrter Herr Mag. Hohenecker,

1. Zu den Vorwürfen und dem Unterlassungsanspruch:
Wir haben die von Ihrer Mandantin dargelegten Vorwürfe nach Rücksprache mit unseren IT-Experten geprüft und sind zum Ergebnis gekommen, dass diese falsch sind. Zwar wird auf unserer Webseite Google Fonts verwendet, jedoch werden hier aufgrund einer lokalen Lösung keine wie auch immer gearteten Daten an Google LLC oder sonstige Empfänger in den USA weitergegeben / Wir haben Google Fonts auf unserer Webseite nicht im Einsatz.

2. Zum Auskunftsbegehren:
Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens gem. Art. 15 DSGVO verweisen wir darauf, dass keine Daten Ihrer Mandantin verarbeitet wurden oder werden, welche über Ihren Auskunftsantrag, die damit zusammenhängende Korrespondenz und die entsprechende interne Dokumentation hinausgehen.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ich gehe davon aus, dass Ihr Schreiben als hinfällig zu betrachten ist.

Freundliche Grüße

...“

Sollten Sie dann dennoch eine Klage oder eine Beschwerde erhalten, nehmen Sie bitte jedenfalls nochmals Kontakt mit der WKO Steiermark auf!

Variante 3:

Google Fonts wird verwendet und nicht lokal eingebunden. Die IP-Adresse aus dem Schreiben oder sonstige Daten der Mandantin scheinen auf:

- Passen Sie Ihre **Website** unverzüglich an die DSGVO-Vorgaben an, z.B. durch lokale Einbindung von Google Fonts auf Ihrer Website.
- Beantworten Sie den **Auskunftsantrag** (siehe Musterschreiben zur Auskunftserteilung und Information zur Auskunftspflicht unter <https://tinyurl.com/2u5pr5ns>).
- Zur **Unterlassungsaufforderung** können Sie sich folgendermaßen äußern:

„Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist generell ein besonderes Anliegen für uns. Wir werden es selbstverständlich zukünftig unterlassen, Daten entgegen den Bestimmungen der DSGVO mittels Google Fonts an Google zu übermitteln.“

Ausführliche Muster für eine Unterlassungserklärung finden Sie unter:
<https://tinyurl.com/3tvw2hd5>.

ACHTUNG: Die Entscheidung zu zahlen oder nicht zu zahlen, ist immer im Einzelfall abzuwägen. Es gibt jedenfalls einige gute juristische Argumente gegen das Bestehen eines Schadenersatzanspruches. Auch die Datenschutzbehörde hat nun ein amtsweiges Prüfverfahren zur Nutzung von Google Fonts eingeleitet, um klären zu können, ob die Weitergabe der IP-Adresse tatsächlich gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Dennoch beachten Sie bitte, dass im Fall der Nichtzahlung das Risiko besteht, dass eine Klage auf Schadenersatz bei Gericht und/oder eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde eingebracht werden könnten. Sollten Sie sich entscheiden, nicht zu zahlen und eine solche erhalten, nehmen Sie bitte jedenfalls Kontakt mit uns auf.

6. Weitere Empfehlungen

Unabhängig davon empfehlen wir unbedingt Ihre Webseite auf Gesetzeskonformität zu überprüfen, um in Zukunft derartige Kalamitäten zu vermeiden. Dazu können Sie sich nachfolgender Links bedienen.

1. Generelle Informationen zur rechtskonformen Einsetzung von Cookies finden Sie unter folgendem Link: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbe-recht/abmahnung-inkorrekt-einsatz-tracking-cookies.html> oder <https://tinyurl.com/5e5nrjjj> (auf dieser Webseite ganz unten finden Sie die „Checkliste für die Einwilligung in Cookies“).
2. Checkliste zur Datenschutzerklärung für die Homepage <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbeberecht/datenschutzerklaerung-checkliste-infopflichten-dsgvo-tkg-we.html> oder <https://tinyurl.com/4pfz37yt>
3. Ratgeber zur Datenschutzerklärung. <https://ratgeber.wko.at/informationsverpflichtungen/> oder unter <https://tinyurl.com/3tn3h766> Nach Beendigung des Ratgebers erhalten Sie Muster-Formulierungen zur Datenschutzerklärung.
4. Broschüre zum korrekten Website-Impressum <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerbe-recht/Website-Impressum.html> oder unter <https://tinyurl.com/ykppwsx>



**AUSSEN
INNEN
SAUBER**

Standort Graz:
Lagergasse 257, 8020 Graz
Tel.: +43 664 88 27 54 45
Mo. bis Fr. von 8 bis 17 Uhr

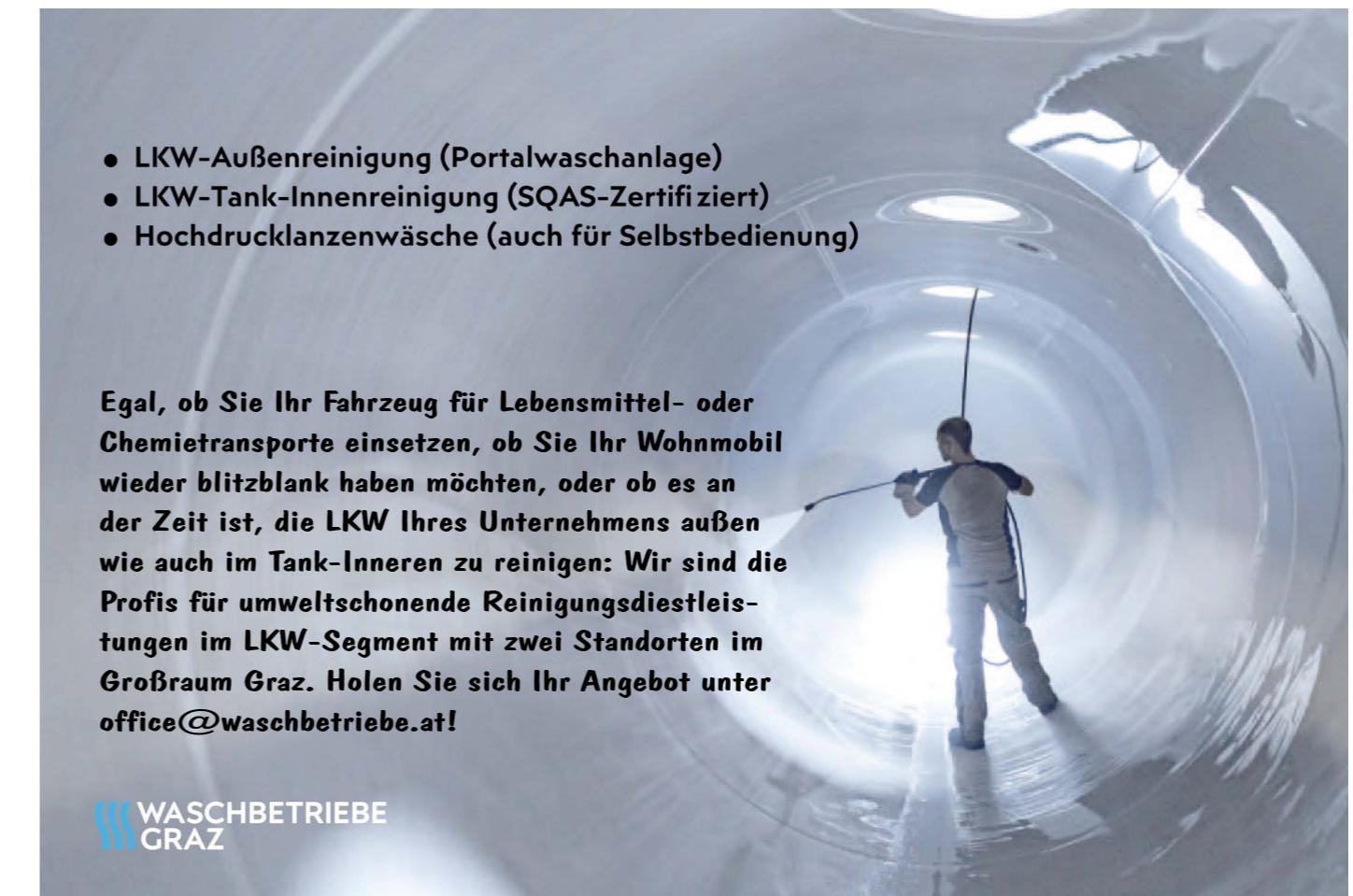
Standort Werndorf:
Am Gewerbepark 3, 8403 Werndorf
Tel.: +43 664 88 27 54 46
Mo. bis Fr. von 7 bis 17 Uhr

WASCHBETRIEBE GRAZ

- LKW-Außenreinigung (Portalwaschanlage)
- LKW-Tank-Innenreinigung (SQAS-Zertifiziert)
- Hochdrucklanzenwäsche (auch für Selbstbedienung)

Egal, ob Sie Ihr Fahrzeug für Lebensmittel- oder Chemietransporte einsetzen, ob Sie Ihr Wohnmobil wieder blitzblank haben möchten, oder ob es an der Zeit ist, die LKW Ihres Unternehmens außen wie auch im Tank-Innenreinigung: Wir sind die Profis für umweltschonende Reinigungsdiestleistungen im LKW-Segment mit zwei Standorten im Großraum Graz. Holen Sie sich Ihr Angebot unter office@waschbetriebe.at!

**WASCHBETRIEBE
GRAZ**



Kundmachung der 33. StVO-Novelle

Mit dieser Novelle soll die im Regierungsprogramm vereinbarte Förderung des Fahrrad- und Fußverkehrs umgesetzt werden. Die Novelle ist umfangreich, weshalb hier nur einige der Punkte beispielhaft angeführt werden:

- Das **Befahren von Radfahrlagen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen** und, jedoch nur außerhalb des Ortsgebietes, Fahrzeugen der Klasse L1e (als leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge) mit elektrischem Antrieb kann die Behörde nun erlauben. Auf Geh- und Radwegen dürfen Lenker von Kraftfahrzeugen, wenn sie sich Fußgängern nähern, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h fahren (§ 8a Abs. 3 neu).
- Das **Reißverschlussystem** ist ab nun auch anzuwenden, **wenn ein Radfahrstreifen endet** und der Radfahrer die Fahrtrichtung beibehält (§ 11 Abs. 5).
- Beim **Überholen** mit Kraftfahrzeugen **von Radfahrern** und Rollerfahrern (§ 88b) hat der **Seitenabstand** im Ortsgebiet mindestens 1,5 m und außerhalb des Ortsgebietes mindestens 2 m zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeugs von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand der Verkehrssicherheit entsprechend reduziert werden (§ 15 Abs. 4).
- An einem in eine Haltestelle einfahrenden oder dort stehenden Schienenfahrzeug oder an einem Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs darf auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nicht vorbeifahren werden. Das Vorbeifahren ist nur dann erlaubt, wenn alle Türen des öffentlichen Verkehrsmittels wieder geschlossen sind und keine Personen mehr zum öffentlichen Verkehrsmittel zulaufen; dabei ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und anzuhalten, wenn es die Sicherheit erfordert (§ 17 Abs. 2). Diese wurde von der WKÖ so vorgeschlagen.
- Auf Polizeifahrrädern dürfen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht und Folgetonhörner angebracht werden (§ 26a Abs. 1b).
- Durch Verordnung können Kreuzungen bestimmt werden, an denen **Fahrradfahrer trotz rotem Licht rechts abbiegen** oder an Stellen, an denen kein Fahrzeugverkehr von Rechts kreuzen kann (T-Kreuzungen), geradeaus fahren dürfen, wenn sie zuvor angehalten haben, eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist und neben dem roten Lichtzeichen die neue Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n angebracht ist (§ 38 Abs. 5a u. b).
- Das **Hineinragen von Teilen des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr oder dem Fahrradverkehr vorbehalten** sind, wird **verboden**. Ausgenommen davon ist im Falle von Verkehrsflächen des Fußgängerverkehrs ein Hineinragen in geringfügigem Ausmaß (z. B. Seitenspiegel, Stoßstange) sowie für Ladetätigkeiten bis zu 10 Minuten. In jedem Fall hat dabei der freibleibende Querschnitt mindestens 1,5 m zu betragen. Weiters hat auf Verkehrsflächen des Fußgängerverkehrs ein Querschnitt von mindestens 1,5 m in Fällen der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen und Einbauten freizubleiben (§ 23 Abs. 1).
- Durch Verordnung können Kreuzungen bestimmt werden, an denen **Fahrradfahrer trotz rotem Licht rechts abbiegen** oder an Stellen, an denen kein Fahrzeugverkehr von Rechts kreuzen kann (T-Kreuzungen), geradeaus fahren dürfen, wenn sie zuvor angehalten haben, eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist und neben dem roten Lichtzeichen die neue Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. n angebracht ist (§ 38 Abs. 5a u. b).
- Wo das **Rechtsabbiegen mit Lkw ohne Assistenzsystem** verboten ist, darf dennoch ohne Assistenzsystem rechts abgebogen werden, wenn ein erwachsener **Beifahrer** mitfährt (§ 43 Abs. 8).
- Das „Parkpickerl“ wird auch für Kfz-Mietverträge und ähnliche Gebrauchsüberlassungsverträge möglich, bislang war ja nur das Leasing erlaubt (§ 45 Abs. 4 u. 4a). Hiermit wurde ein Vorschlag der WKÖ umgesetzt.



- Foto: © zozozzo / Adobestock.com
- **Neue Verkehrszeichen** u. a. für die Kennzeichnung eines Schutzweges und einer Radfahrerüberfahrt, für eine „E-Ladestelle“, für eine „Sackgasse mit Durchgehmöglichkeit“, eine „Sackgasse mit Durchfahrmöglichkeit für Radfahrer und Durchgehmöglichkeit“ und die neue „Schulstraße“ werden eingeführt (vgl. § 53).
 - Das **Nebeneinanderfahren von Fahrrädern** wird unter bestimmten Bedingungen erlaubt (§ 68 Abs. 2).
 - Wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, können durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulgebäuden, zu **Schulstraßen** erklärt werden. Bei der Verordnung ist insbesondere auf Schultage sowie die Ta-
 - geszeiten von Schulbeginn und Schulende Bedacht zu nehmen. In Schulstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten (ausgenommen Fahrradverkehr, Krankentransporte, Schülertransporte, Fahrzeuge des Straßendienstes, Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs und Anrainer zum Zwecke des Zu- und Abfahrens). In Schulstraßen ist das Gehen auf der Fahrbahn gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren (§ 76d).
 - Der **Verstoß** eines Radfahrers gegen eine oder **mehrere Ausrüs-**
 - tungsbestimmungen** der Fahrradverordnung wird nunmehr als **eine einzige Verwaltungsübertretung** bestraft (§ 100 Abs. 3).
 - Die WKÖ war in den inoffiziellen, lang dauernden Verhandlungsprozess mit BMK, Grünen, ÖVP, ÖAMTC, LK, BMI usw. eng eingebunden. Im Vorfeld konnten einige Punkte von der WKÖ ermöglicht bzw. abgewendet werden. Klassische Forderungen der WKÖ wurden nur in kleinem Umfang umgesetzt, zumal es sich um ein Radfahrer- und Fußgängerpaket handelt.
 - Das noch im Begutachtungsentwurf enthaltene flächendeckende Gegen- die-Einbahn-Fahren mit Fahrrädern wurde ebenso wenig umgesetzt wie die Verlängerung des 5-m-Sichtbereichs auf 8 m.
 - Die neuen Regelungen treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Förderprogramm ENIN Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur

Das neue Förderprogramm ENIN „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf nicht-fossil betriebene Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für diese Nutzfahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Dafür stehen bis 2025 insgesamt 365 Millionen Euro zur Verfügung für die Umstellung von Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2 und N3. Gefördert werden dabei Batterie-elektrische Nutzfahrzeuge, Nutzfahrzeuge mit Oberleitungssystemen, Nutzfahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb und die direkt zugehörige Lade-, Oberleitungs-, und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur. Die Förderung besteht aus nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschüssen von 80 % der Mehrkosten für Nutzfahrzeuge und voraussichtlich 40 % für Investitionskosten der Infrastruktur.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren, bei dem die Bewertungen der Jury zu einer Reihenfolge (Ranking) der Förderanträge führt. Die vier (qualitativen und quantitativen) Hauptkriterien bei der Bewertung sind Qualität des Förderungsansuchens, Eignung der Projektbeteiligten, Nutzen und Verwertung sowie Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Ausschreibung.

Weitere Detailinfos inklusive FAQ und Kontaktdata sind unter www.ffg.at/enin ersichtlich.

Der Start der ersten Ausschreibungen für N1 sowie für N2 und N3 Fahrzeuge ist für September/Oktobe 2022 geplant. Um sich bereits jetzt

auf eine Einreichung vorzubereiten, kann in der Zwischenzeit eine Registrierung im eCall-Portal der FFG <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Cockpit.aspx> vorgenommen werden. Ebenso kann bereits ein Konzept/Grobpla-

nung erstellt werden und auch bereits Beratungsgespräche bei der Förderabwicklungsstelle FFG vereinbart werden. Mögliche Inhalte des Konzepts bzw. Beratungsgesprächs sind wie folgt ersichtlich:

Projektskizze

zur Beschreibung von geplanten Förderungsansuchen

Ausschreibung ENIN

Version: dd.mm.yyyy

Titel des Projekts:	Geben Sie einen aussagekräftigen Titel an (max. 120 Zeichen)
Antragsteller:	Firmenname
Projektpartner (optional):	Firmenname(n)
Anzahl der Nutzfahrzeuge	Wie viele Nutzfahrzeuge werden angeschafft?
Fahrzeugkategorie	Welche Fahrzeugkategorie? (N1, N2, N3)
Technologie	Welche emissionsfreie Antriebsart wird gewählt
Infrastruktur	<i>Wird zusätzlich Lade- und Betankungsinfrastruktur aufgebaut?</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wagenkilometer	<i>Wie hoch ist die zu erwartende Fahrleistung der emissionsfreien Fahrzeuge während der Behaltestfrist von 5 Jahren?</i> Gesamt KM aller Fahrzeuge in 5 Jahren)
Kostenschätzung:	<i>Geschätzte Kosten Nutzfahrzeuge [€]:</i> <i>Geschätzte Kosten Infrastruktur:[€]</i> <i>Geschätzte Gesamtkosten:[€]</i>
Laufzeit des Projekts:	Projektstart: [MM.JJ] Laufzeit in Monaten: Anzahl



(max. 2 Seiten, blauer Hilfetext kann gelöscht werden)

GESAMTKONZEPT

Gesamtkonzept:

- Beschreiben Sie das Gesamtkonzept Ihres Projekts. Für welchen Einsatz sind die emissionsfreien Nutzfahrzeuge vorgesehen? Welche Lade- und Betankungsinfrastrukturmaßnahmen sind geplant? Gibt es besondere Bedingungen (Topographie, Zuladung, sonstige Erschwernisse) zu beachten?*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Technische Beschreibung:

- Begründen Sie Ihre Entscheidung für die gewählte Antriebstechnologie.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Wirtschaftlichkeit:

- Stellen Sie die (Alternativen) anzuschaffenden emissionsfreien Fahrzeuge, in einer nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsrechnung über die Gesamtnutzungsdauer der Fahrzeuge (LCC-Berechnung), Fahrzeugen mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren gegenüber.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nachhaltigkeit:

- Erläutern Sie, welchen Beitrag das geplante Vorhaben zu den aus Ihrer Sicht relevanten ökologischen/sozialen/ökonomischen Nachhaltigkeitszielen leistet.*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

Frühjahr 2023

Infoabend: 19. Jänner 2023 um 17 Uhr
Kurs: 27. Februar bis 17. März 2023

Anmeldung

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus Referat Wirtschaft und Innovation Nikolaiplatz 3, 8020 Graz • Tel.: 0316/877-7939 Mail: wirtschaft@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at/a12, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor-/Familiennamens.

Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter www.stmk.wifi.at ersichtlich.

Schwerpunkte der Ausbildung

- Kostenstellenrechnung
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht
- Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht
- kombinierter Verkehr
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung
- EU-, Gewerberecht, Berufszugang
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

E-Zustellungen

Das „Recht auf elektronischen Verkehr“ ist jedoch auch mit einer Verpflichtungskomponente für Unternehmen verknüpft. Unternehmen sind seit 1. Jänner 2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervormeldungen verpflichtet sind.

Die Pflicht zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen gilt grundsätzlich bereits seit dem 1. Dezember 2018. Seit 1. Dezember 2019 wird das sog. Teilnehmerverzeichnis (Verzeichnis über alle Teilnehmer der elektronischen Zustellung) zur Ermittlung der elektronischen Adressierbarkeit für behördliche Zustellungen herangezogen.

Die Registrierung zur elektronischen Zustellung erfolgt für Unternehmen im USP.

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit keine Sanktionen vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die sendende Behörde eine postalische Zustellung vornehmen.

Achtung:

Bestimmte Unternehmen werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen (siehe dazu Näheres unter Punkt „Teilnehmerverzeichnis“). So kann die Behörde etwa im Falle der automatischen Übernahme aus FinanzOnline eine nicht-nachweisliche Zustellung in das elektronische Postfach zustellen, auch wenn seitens des Unternehmens noch keine Registrierung im USP erfolgt ist (eine Abholung ist nur möglich, in dem man sich beim USP anmeldet).

Unternehmerbegriff

An der elektronischen Zustellung haben laut E-Government-Gesetz Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz teilzunehmen. Das Bundesstatistikgesetz definiert den Unternehmerbegriff wie folgt: Alle natürlichen Personen (z. B. freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige), juristischen Personen, Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftslitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung erzielen.

Teilnehmerverzeichnis

Um die vollständige Erreichbarkeit aller potenziellen Empfänger sicherzustellen, wurde ein Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt. Das Teilnehmerverzeichnis wurde am 28. Mai 2019 kundgemacht (BGBL. II Nr. 140/2019) und bildet seit „Produktivsetzung“ der elektronischen Zustellung (1. Dezember 2019) das Verzeichnis aller Personen, die elektronische Zustellungen empfangen, ab.

Seit Juni 2019 werden bestimmte Unternehmen automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen und gelten als angemeldete Teilnehmer:

- FinanzOnline-Teilnehmer, die nicht auf die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO) verzichtet haben und Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000 sind, werden seit 1. Juli 2019 automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übermittelt.
- Ebenso sind die Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) automationsunterstützt bis auf Widerspruch des Teilnehmers an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln. ERV-Teilnehmer können eine Weiterleitung in den ERV konfigurieren.

Widerspruchsmöglichkeit

Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervormeldungen verpflichtet sind, können der elektronischen Zustellung widersprechen. Der Widerspruch erfolgt grundsätzlich durch die Abmeldung

Foto: © Graf Vistental/AdobeStock.com



Anzeigemodul

„Mein Postkorb“ im Unternehmensserviceportal

Unternehmer können über das USP auf ihre elektronischen Zustellstücke, die von Behörden übermittelt wurden, zugreifen. Um den Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen, wurde ein kostenloses elektronisches Postfach eingeführt. Die zentrale Anzeige und Abholung von Zustellungen erfolgt im angemeldeten Bereich des USP in der Anwendung „Mein Postkorb“.

Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden.

Erledigungen der Finanzbehörden gemäß der BAO werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über das Anzeigemodul angezeigt.

Zur Nutzung des Anzeigemoduls „Mein Postkorb“ muss das Unternehmen über ein USP-Konto und zumindest einen USP-Anwender mit

der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen.

Wer darf in das Anzeigemodul zustellen?

In das Anzeigemodul dürfen ausschließlich Behörden und Verantwortliche des öffentlichen Bereichs zustellen bzw. zusenden.

Weiterführende Informationen

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht auf seiner Website laufend weitere Informationen zur elektronischen Zustellung.

Infos dazu finden Sie unter folgender Website: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/video-tutorial-teilnahme-e-zustellung-usp.html>

Weiters steht Ihnen der USP-Support unter (+43) 0 50 233 733 zur Verfügung.

Auch die Grundlage der Wirtschaftskammer wird in Zukunft nur mehr per E-Zustellung vorgeschrrieben!

Merkblätter der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA): „Lenk- und Ruhezeiten“ und „Entsendung von Fahrern“ in allen EU-Sprachen verfügbar

Das Merkblatt „**Entsandte Fahrer – kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten**“ enthält Informationen über das komplexe Thema der Entsendung von Arbeitnehmern, insbesondere von Fahrern.

Das zweite Merkblatt „**Lenk- und Ruhezeitregelungen**“ erläutert die wichtigsten Elemente der Rechtsvorschriften des Mobilitätspakets ausführlicher.

Die verschiedenen Sprachversionen, die jetzt alle EU-Sprachen umfassen, sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://tinyurl.com/yc24xdb6>.

In der EU-RL 2020/1057 (spezielle RL für Entsendungen im Straßenverkehrssektor) ist in Artikel 8 Folgendes geregelt:

Artikel 8 Ausbildung

Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Durchführung von Ausbildungmaßnahmen für Vollzugsbehörden zusammen und bauen dabei auf bestehenden Durchsetzungssystemen auf. Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sich ihre Kraftfahrer über ihre Rechte und Pflichten nach dieser Richtlinie informieren.

Sämtliche MS sind verpflichtet, den Inhalt der RL und somit auch den Inhalt von Artikel 8 national umzusetzen.

Österreich hat dies im Rahmen der letzten LSD-BG Novelle BGBl I 111/2022 vom 19. Juli 2022 getan und diese Informationsverantwortung in § 2 Absatz 5 LSD-BG umgesetzt.

5. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Fahrer Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1057 erlangen.“

Diese österreichische Regelung ist mit keiner Strafsanktion belegt. Möglicherweise sind aber in nationalen Umsetzungsrechtsakten der anderen MS bei Verstößen gegen diese Informationsverantwortung entsprechende Strafen vorgesehen.



Broschüre:



Sie sind entsandter Fahrer



Wenn Sie in einem begrenzten Zeitraum in einem anderen EU-Mitgliedstaat, als dem, in dem Ihr Arbeitgeber niedergelassen ist, Beförderungen durchführen und die folgenden Tätigkeiten ausführen, sind Sie entsandter Fahrer.

- **Kabotage.** Der Arbeitgeber, für den Sie arbeiten, ist nicht in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem Sie im Inland Beförderungen durchführen.
- **Grenzüberschreitender Handel.** Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einem Nicht-EU-Land, und Ihr Arbeitgeber ist in keinem dieser Länder niedergelassen.
- **Leerfahrt.** Eine Fahrt, die in Verbindung mit einer Kabotage oder einem Grenzüberschreitender Handel stattfindet, die unter die Entsendevorschriften fällt.
- **Beförderungen im kombinierten Verkehr.** Wenn der erste oder letzte Teil einer Beförderung im kombinierten Verkehr eine Beförderung im grenzüberschreitenden Handel oder eine Kabotage ist, sind Sie nur im ersten oder letzten Teil entsandter Fahrer.

Bei Straßenkontrollen müssen Sie in der Lage sein, dem Beamten Folgendes vorzulegen:

- eine Kopie der Entsendeverklärung (in elektronischer Form oder auf Papier)
- Nachweise der Beförderung(en) im Aufnahmemitgliedstaat (z. B. einen Frachtbrief); und
- Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers.

Ihr Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Sie über diese aktuellen Dokumente verfügen.

Auf welche Entlohnung und andere Arbeitsbedingungen haben Sie ein Anrecht?



Wenn die Gesamtentlohnung und die Arbeitsbedingungen in dem Land, in das Sie entsandt werden, besser sind, als in dem Land,

in dem Ihr Arbeitgeber niedergelassen ist, dann haben Sie Anspruch auf die höhere Entlohnung und die besseren Arbeitsbedingungen. Wenn das Niveau nicht höher ist, dann gelten die Regeln des Landes der Niederglassung.

Sie sind kein entsandter Fahrer

Wenn Sie eine der folgenden Beförderungen durchführen, sind Sie kein entsandter Fahrer.

- **Eine bilaterale Operation.** Beförderung von dem Mitgliedstaat, in dem Ihr Arbeitgeber niedergelassen ist, in ein anderes Land (innerhalb oder außerhalb der EU) oder Rückkehr aus einem anderen Land (innerhalb oder außerhalb der EU) in den Mitgliedstaat, in dem Ihr Arbeitgeber niedergelassen ist.
- **Begrenzte zusätzliche Lade- und/oder Entladetätigkeiten.** In den Mitgliedstaaten oder Nicht-EU-Ländern, die während einer bilateralen Operation durchquert wurden.
- **Transit.** Durchquerung eines Mitgliedstaates ohne Lade- oder Entladetätigkeit.
- **Leerfahrt.** Wenn Ihre Fahrt in Verbindung mit einer bilateralen Operation steht.
- **Beförderungen im kombinierten Verkehr.** Wenn der erste oder letzte Teil einer Beförderung im kombinierten Verkehr eine bilaterale Operation ist, sind Sie nur im ersten oder letzten Teil entsandter Fahrer.

Auf welche Entlohnung und Arbeitsbedingungen haben Sie ein Anrecht?



Wenn Sie kein entsandter Fahrer sind, gelten das Entlohnungsniveau und die Arbeitsbedingungen des Mitgliedstaats, in dem Ihr Arbeitgeber niedergelassen ist.

Broschüre:

Vorschriften für Lenk- und Ruhezeiten

Vorschriften für Ruhezeiten

Regelmäßige tägliche Ruhezeit
Die regelmäßige tägliche Ruhezeit umfasst mindestens 11 Stunden. Sie kann in zwei Zeiträume aufgeteilt werden:
1. einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden; und
2. einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden.

Reduzierte tägliche Ruhezeit
Weniger als 11 Stunden, jedoch mindestens 9 Stunden. Es können höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten genommen werden.
Eine tägliche Ruhezeit muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit abgeschlossen sein.
Ein neuer 24-Stunden-Zeitraum beginnt mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach einer entsprechenden täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit.

Tägliche Ruhezeit bei Mehrfahrerbetrieb
Innerhalb von 30 Stunden nach Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden eingehalten werden, wenn Sie im Mehrfahrerbetrieb tätig sind.
Dies gilt für jeden Fahrer.

Wöchentliche Ruhezeit
Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit umfasst mindestens 45 Stunden. Eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit beträgt mindestens 24 Stunden, jedoch weniger als 45 Stunden.
Die wöchentliche Ruhezeit muss spätestens 144 Stunden (6 x 24 Stunden) nach der vorherigen wöchentlichen Ruhezeit beginnen.
In zwei aufeinanderfolgenden festen Wochen (Montag bis Sonntag) müssen Sie mindestens:
• zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (jeweils mindestens 45 Stunden) einhalten, oder
• eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (mindestens 45 Stunden) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (mindestens 24 Stunden) einhalten.
Wenn Sie die reduzierte wöchentliche Ruhezeit einhalten, muss die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhezeit ausgeglichen werden, die direkt an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden angeschlossen ist, und zwar vor Ende der dritten Woche nach der Woche, in der die Reduzierung erfolgte.

Vorschriften für Lenkzeiten

Tägliche Lenkzeit
Höchstens 9 Stunden. Sie können 9 Stunden überschreiten, jedoch nicht mehr als zweimal pro Woche und dann bis zu einer Höchstdauer von 10 Stunden.

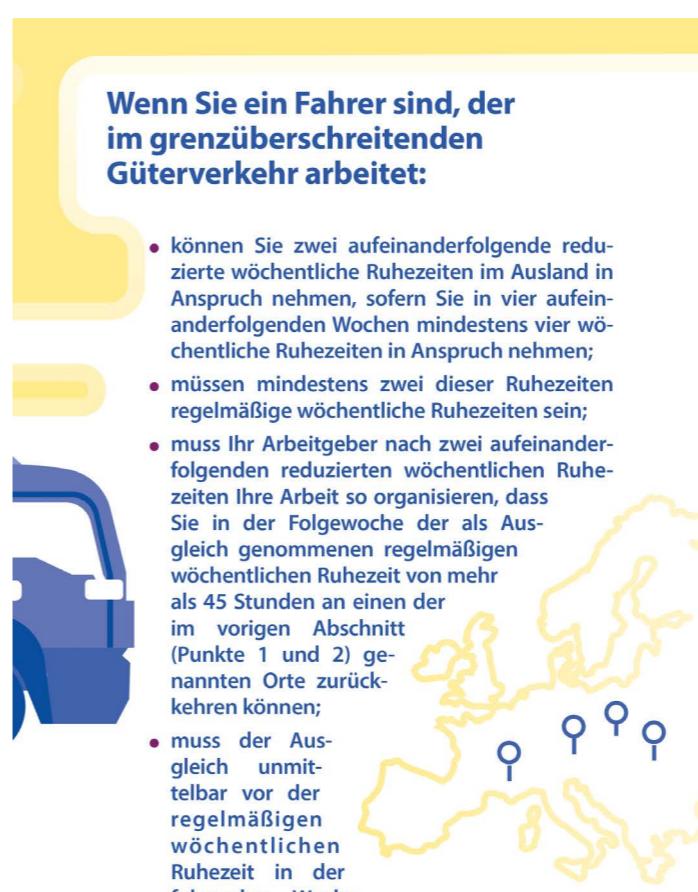
Wöchentliches/zweiwöchentliches Fahren
Höchstens 56 Stunden in 1 Woche. Nicht mehr als 90 Stunden in 2 Wochen.

Pause
Nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden müssen Sie eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einlegen (es sei denn, Sie nehmen eine Ruhezeit). Eine Pause kann in zwei Perioden unterteilt werden und muss während der 4,5-Stunden-Lenkzeit verbracht werden. Die Pause kann wie folgt aufgeteilt werden:
1. Mindestens 15 Minuten im ersten Teil; und
2. Mindestens 30 Minuten im zweiten Teil.

Weitere wöchentliche Ruheregeln wurden durch das Mobilitätspaket am 20. August 2020 eingeführt.

Sie können Ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht in Ihrem Fahrzeug in Anspruch nehmen

- Ihr Arbeitgeber muss für eine geeignete Unterkunft mit angemessenen Schlaf- und Sanitätreinrichtungen zahlen, in denen Sie ruhen können.
- Ihr Arbeitgeber muss Ihnen innerhalb jedes Zeitraums von entweder 3 oder 4 aufeinanderfolgenden Wochen (je nachdem, ob sie zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten hatten) die Rückkehr an einen der folgenden zwei Orte für Ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ermöglichen:
 - Betriebszentrale Ihres Arbeitgebers im EU-Mitgliedstaat, in dem Sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben;
 - Ihr Wohnort, wenn dieser nicht mit dem Sitz des Arbeitgebers identisch ist.



Unterbrechungen auf Fähre/Zug

Eine regelmäßige tägliche Ruhezeit oder reduzierte wöchentliche Ruhezeit kann unterbrochen werden, wenn Sie ein Fahrzeug begleiten, das per Fähre oder Zug transportiert wird.

- Es sind höchstens zwei Unterbrechungen erlaubt, die insgesamt nicht mehr als 1 Stunde dauern dürfen.

Während dieser reduzierten wöchentlichen Ruhezeit müssen Sie Zugang zu einer Schlafkabine, einer Kojе oder einem Schlafwagen haben.

Diese Ausnahme gilt nur für regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten, wenn die Fahrt mindestens 8 Stunden dauert und der Fahrer Zugang zu einer Schlafkabine hat.

Sie dürfen keinen Teil Ihrer regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug vor dem Einsteigen und/oder nach dem Aussteigen aus der Fähre/dem Zug verbringen.



Mehr Informationen auf dem Portal Your Europe



Europäische Arbeitsbehörde (European Labour Authority)
Landererova 12, 811 09 Bratislava – Slowakei
info@ela.europa.eu
www.elauropa.eu

Grenzübertritte

Zu Beginn Ihres ersten Halts ist das Symbol des Landes, in das Sie einreisen, nachdem Sie die Grenze eines EU-Mitgliedstaats überschritten haben, manuell aufzuzeichnen.

Dieser erste Halt muss an der nächstmöglichen Haltestelle an oder nach der Grenze erfolgen.

Wenn Sie die Grenze eines EU-Mitgliedstaats per Fähre oder Zug überschreiten, dann müssen Sie das Symbol des Landes im Ankunftsafen oder -bahnhof eingeben.

Täglicher Start-/Endort

Sie müssen das Symbol der Länder aufzeichnen, in denen die tägliche Arbeitszeit begann und endete.

Nutzung des Modusschalters

Wenn die Lenkzeitenregelung für Güter- oder Personenkraftfahrzeuge für Sie gilt, müssen Sie den Fahrtenschreiber ordnungsgemäß zur Aufzeichnung aller Aktivitäten betreiben.



WIFO Sonderauswertung Konjunkturtest Güterbeförderung Juli 2022 (Q3/22)

Auf den folgenden Seiten finden Sie die neuesten Auswertungen des WIFO Konjunkturtests für Güterbeförderungsunternehmen.

Die Befragung hat im Juli 2022 stattgefunden und es haben insgesamt 66 Unternehmen aus dem Güterbeförderungsgewerbe teilgenommen.

Die Zukunftserwartungen sind nach Einschätzungen der Befragten nun mehrheitlich neutral bis negativ. Der Auftragsbestand ist weiterhin sehr hoch, aber etwas zurückgegangen. Als Behinderung der Geschäftstätigkeit wird weiterhin stark der Mangel an Arbeitskräften angegeben.

Auffallende Parameter dabei sind:

- Die „Geschäftslage in den letzten 3 Monaten“ ist von 12,0 Punkten (April 2022) auf -3,9 Punkte gesunken.
- Die „Geschäftslage in den kommenden 6 Monaten“ wird im Vergleich zum April 2022 (-1,2 Punkte) mit -14,1 Punkten als sehr schlecht eingeschätzt.
- Der „Auftragsbestand“ hat sich von 89,1 Punkten (April 2022) auf 79,9 Punkte verringert.
- Die „Preiserwartung“ ist im Vergleich zu April 2022 (64,9 Punkte) auf 68,8 Punkte gestiegen.
- Der „Mangel an Arbeitskräften“ wird mit 45,5 % als primäre Produktionsbehinderung angegeben.

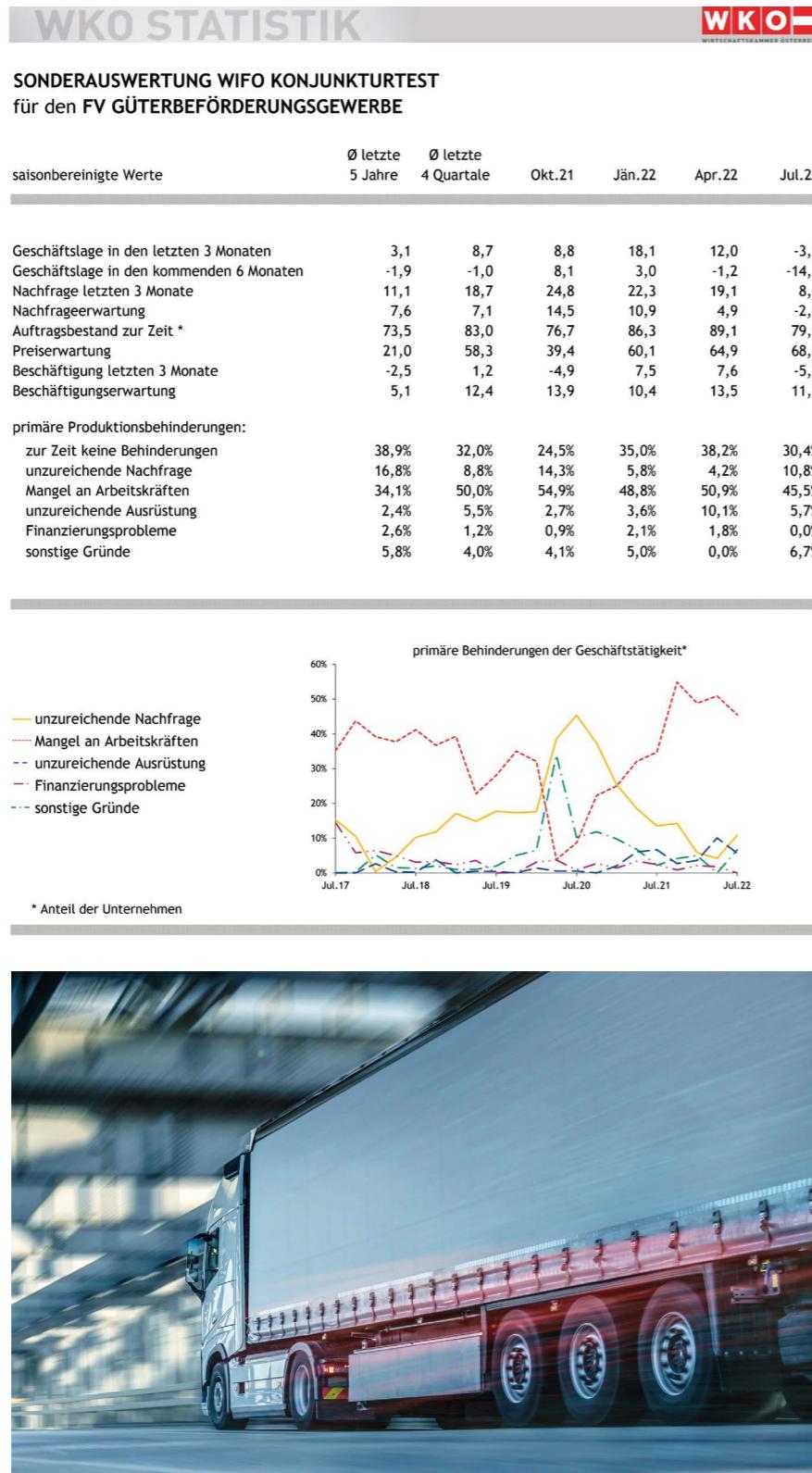
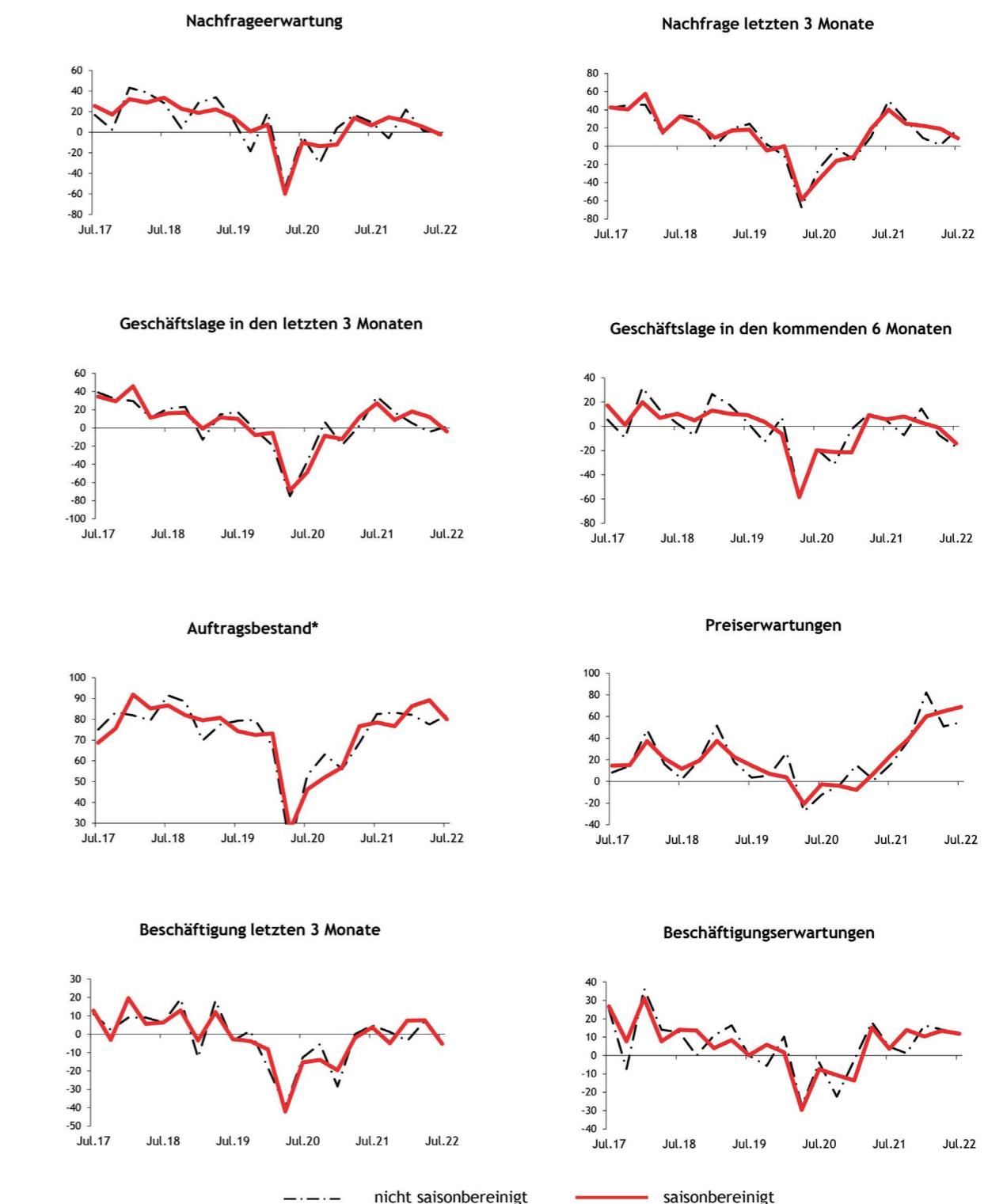


Foto: © photoschmidt / adobe stock.com

WKO STATISTIK

SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

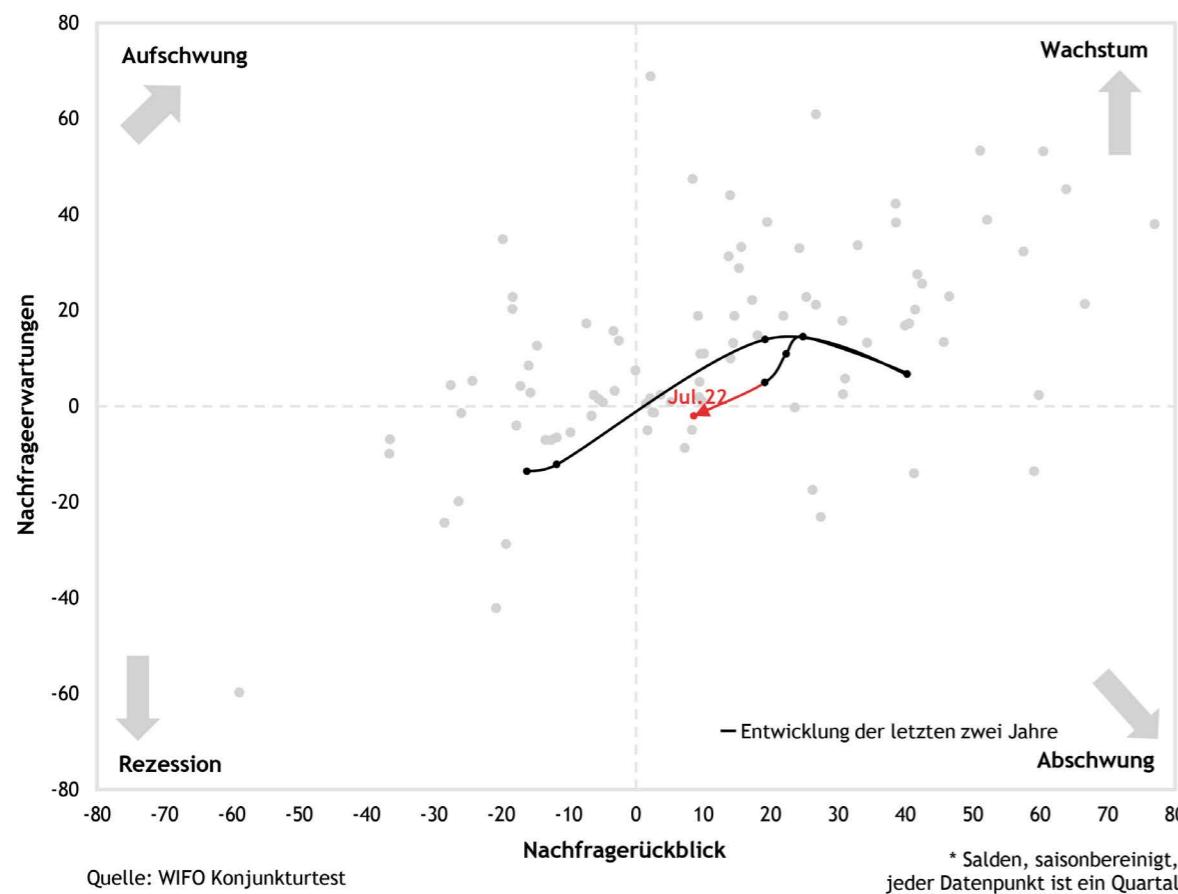


WKO STATISTIK



SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST
für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSWERBE

Konjunktur-Uhr von 1996 bis 2022



Wie lese ich die „Konjunktur-Uhr“?

Die Konjunktur-Uhr ist ein 4-Phasen Diagramm, mit dem sich der Verlauf eines Konjunkturzyklus gut verfolgen und analysieren lässt. Basis dafür ist der WIFO Konjunkturtest. Auf der X-Achse wird die Nachfrage der vergangenen drei Monate, auf der Y-Achse die Nachfrageerwartungen der Unternehmen abgebildet. Sind die Auswertungen der im WIFO Konjunkturtest befragten Unternehmen zur Nachfrage und zu den Nachfrageerwartungen per saldo schlecht, d. h. im Minus, so befindet sich die Konjunktur in der Rezession (Quadrant links unten). Gelangen die Nachfrageerwartungen ins Plus (bei noch schlechter Nachfrage), so gerät man in die Aufschwungsphase (Quadrant links oben). Sind Nachfrage und Nachfrageerwartungen gut, d. h. im Plus, so herrscht Wachstum (Quadrant rechts oben). Drehen die Nachfrageerwartungen ins Minus (bei noch guter Nachfrage), so ist die Abschwungsphase erreicht (Quadrant rechts unten).

Sämtliche Werte auf dieser Seite entstammen qualitativen Fragen aus dem WIFO Konjunkturtest (im Auftrag der EU Kommission) an Unternehmen und erlauben somit einen Rückschluß auf die Stimmungslage in den befragten Unternehmen und den momentanen Stand im Konjunkturzyklus.

Die ausgewiesenen Werte (außer anders angegeben) stellen Salden aus positiven und negativen Werten in % aller Antworten dar. Antworten der neutralen Kategorie bleiben unberücksichtigt.

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex:

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at

WKO-Benutzerverwaltung

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services berechtigt werden.
- Der Einstieg in die WKO-Benutzerverwaltung ist auch mit Bürgerkarte oder Handysignatur möglich.
- Durch einen Nachweis der Identität kann das persönliche WKO-Benutzerkonto aufgewertet werden, um auf exklusive Dienstleistungen der WKO zugreifen zu können.
- Sicherheit hat für die WKO höchste Priorität. Aus diesem Grund ist die WKO-Benutzerverwaltung mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet.

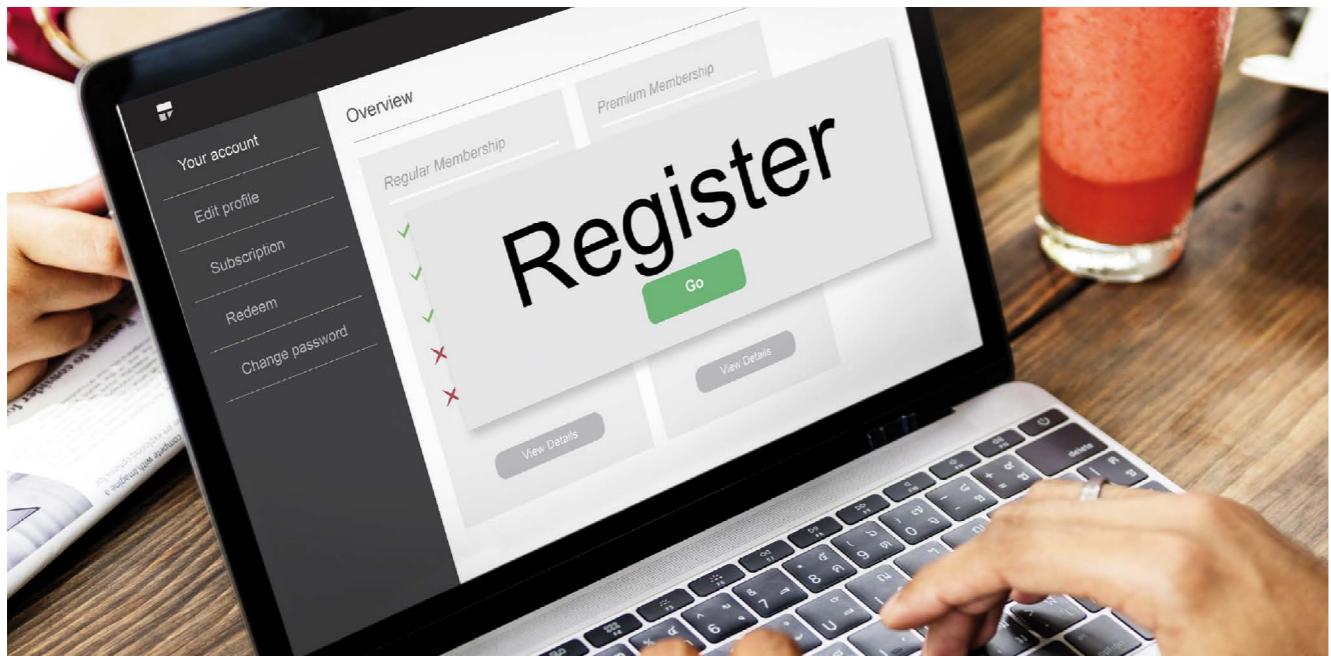
Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr). Sie können auch eine E-Mail an benutzerverwaltung@wko.at schicken.



Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit

Auf mehrfachen Wunsch wurde das Online-Lkw-Kalkulationstool auf der Transporteure-Website um einen Downloadbereich erweitert. Es ist von nun an möglich, die Kalkulation auch mittels Excelsheet durchzuführen und entsprechend anzupassen.



TRANSPORTEURE A–Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A–Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A–Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A–Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben,

nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.

• Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A–Z zu präsentieren. Hierzu klicken

Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).

• Die Nutzung des Transporteure A–Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

© Foto: Rawpixel.com/Shutterstock.com

Dies finden Sie hier:

<http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/index.html> bzw. unter
<http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/download.html>

Sie möchten auch mit einer Werbung in der Vollen Fahrt vertreten sein?

Infos unter 0316/30 43 00
mailbox@printverlag.at
www.printverlag.at



FRITZ MAYER
INTERNATIONALE SPEDITION ▲ ZELTWEG/AUSTRIA

TRUCK & TRAILER RENT

- ▶ Vermietung von:
 - Sattelzugmaschinen
 - Auflieger



- ▶ Individuelle Mietmodelle

- ▶ Passend für Ihren Bedarf

Unverbindliche Anfrage an:

rent@mayer.at | +43 3577 76076 200

LET'S MOVE FORWARD TOGETHER ➔



Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Dominik Schärmer wurde mit April 2022 zu Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH. Unter dem Motto „let's take it to the next level“ haben sie es sich zum Ziel gesetzt, ihre Kunden mit noch mehr Power zu unterstützen.

Die Rechtsanwaltskanzlei ist spezialisiert auf Transportrecht, berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditionswirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreibung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungsstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähtere Informationen finden Sie unter:
www.transportrecht.at

Schärmer + Partner
Rechtsanwälte GmbH
TRANSPORT COMPETENCE
CENTER
Dr. Neumann-Gasse 7
1230 Wien
T +43 1 310 02 46
F +43 1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.transportrecht.at

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstägigen.
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.



© Foto: SFIOL CRACHT/Shutterstock.com

Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

tungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits beste-

hende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

WERDEN SIE BITTE MITGLIED

– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: office@logcom.org!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>



Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschrif-

BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA

ANSPRECHPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

- € 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure
- € 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW
- € 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL





JK-Transporte Joachim Hofer: zielstrebig und mit großem Einsatz, so glückt eine Firmenübernahme

Dass sich auch Quereinsteiger mit viel Einsatz, Wollen und der nötigen Vorstellungskraft höchst erfolgreich auf einem hart umkämpften Markt behaupten können, beweist Joachim Hofer mit der Übernahme der JK-Transporte und punktet mit individuellen und flexiblen Lösungen.

Begeisterung, Freude an der Arbeit, eine Vision und zielgerichtetes Handeln lassen Joachim Hofer Chancen erkennen und diese auch umsetzen.

Der gelernte Elektriker war in seinem Beruf nicht unzufrieden, wollte aber immer schon einmal etwas anderes ausprobieren, und als sich 2015 die Gelegenheit bot in die Transportbranche zu schnuppern, nahm er diese sofort wahr.

Eine gute Entscheidung, wie sich bald herausstellte. Josef Krasser, der ebenfalls als Quereinsteiger 1999

seinen Betrieb als Transporteur gründete, suchte einen Nachfolger und erkannte das in Joachim Hofer schlummernde Potenzial.

Nach und nach wurde er in die Betriebsabläufe integriert und begann bereits 2017 mit dem Disponieren. Im selben Jahr absolvierte er auch die Unternehmerprüfung. 2019 lief der Kauf über die Bühne und Joachim Hofer übernahm, bestens auf das Unternehmerdasein vorbereitet, den Betrieb.

„Es war für mich überhaupt keine schwere Wahl, sondern eine län-

gerfristige Entscheidung und daher konnte ich in den Jahren alles „erfahren“ und erlernen und somit lief die Übernahme ohne große Veränderung über die Bühne“, erzählt der neue Inhaber der JK-Transporte den Erwerb und ergänzt: „Nur wenn man die Abläufe selbst kennt, kann man gut planen und Anforderungen bestens erfüllen.“

Heute ist Joachim Hofer mit seinen Mitarbeitern in ganz Österreich unterwegs und darf stolz darauf sein, dass er nicht nur keine Kunden ver-

© Fotos: JK-Transporte Joachim Hofer

loren, sondern auch neue gewonnen hat. Entscheidend dafür ist der gute und sehr persönliche Kontakt zu seinen Kunden und deren gute Mundpropaganda, sind sie doch sehr froh, dass sie einen so zuverlässigen und flexiblen Partner wie Joachim Hofer an ihrer Seite haben.

Die Belieferung von Kunden der Metallverarbeitung sowie der Elektronik stehen an vorderster Stelle. Zudem bietet er Sonderfahrten und Eilzustellungen sowie Zustellungen für Privatpersonen an. Ein weiterer Garant für seinen Erfolg ist, dass die Auslieferung durch eigene Mitarbeiter und nicht durch Subfirmen erfolgt und damit sichert er einen besonders hohen Qualitätsstandard.

Einen guten Kundenstamm zu übernehmen ist die eine Sache, aber ihn auch zu behalten, zeugt vom Einsatz des neuen Inhabers und der Qualität beim Transport. „Alles kann und wird von uns mit unseren Kunden ange-

sprochen und mein Team und ich, wir setzen alles daran, so rasch wie möglich die Kundenwünsche umzusetzen. Dabei spielen Zuverlässigkeit, Qualität und persönlicher Einsatz eine große Rolle“, beschreibt Joachim Hofer seinen Erfolg. Und dieser Erfolg kommt nicht von alleine, denn der Firmeninhaber übernimmt neben seiner Arbeit als Disponent auch noch viele Fahrten selbst, auch wenn damit die Tage lang werden.

Eine in der Transportbranche bekannte Herausforderung: „Personal gesucht“, ist auch für ihn ein Thema. „Zeitlich flexible und engagierte Mitarbeiter sind leider immer schwerer zu finden“, bedauert Joachim Hofer. Doch er lässt sich davon nicht entmutigen, sondern setzt auf Wachstum.

„Dieses Jahr im März habe ich die Konzessionsprüfung für das Gütertransportgewerbe abgelegt und plane einen großen Lkw anzuschaffen, um damit auch größere Aufträge durchführen zu können“, erläutert er seine Pläne. Woher er die Motivation für diese weitere Herausforderung nimmt, erklärt der Firmenchef so: „Verantwortung für etwas zu übernehmen, eine Herausforderung zu meistern und die Freude etwas geschafft zu haben, geben mir die nötige Kraft. Und insgeheim war es schon immer mein Traum, selbstständig zu sein und eigenverantwortlich handeln zu können.“

Frächtersein bedeutet für Joachim Hofer etwas „weiterbringen“, damit die Wirtschaft läuft, denn ohne Transport geht gar nichts.

Das neue Logo von JK-Transporte beinhaltet das Firmenmotto „Immer zum richtigen Zeitpunkt“ und entspricht der Dynamik und der Arbeitsauffassung, mit der Joachim Hofer in die Zukunft blickt.

Wordrap



Inhaber Joachim Hofer

Warum macht Ihnen Ihr Beruf Spaß?
Er ist abwechslungsreich, jeder Tag ist spannend und voller Herausforderungen.

Wären Sie kein Frächter ...
... wäre ich Elektriker

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?
Ich würde dem Preiskampf entgegenwirken und versuchen mehr Zusammenarbeit unter den Mitbewerbern zu bewirken.

Factbox

Firma:
JK-Transporte Joachim HOFER

Inhaber:
Joachim Hofer

Firmensitz:
Haselbach 13A, 8552 Eibiswald
Tel.: 0664/28 27 357
office@jk-transporte.at

Gründungsjahr: 2019

Mitarbeiter: 7

Fuhrpark: 8 Fahrzeuge

Tätigkeitsfeld:
Transporte vorrangig in den Bereichen Elektronik, Metall-, Medizintechnik, Luftfahrt, CNC-Technik sowie private Zustellungen in der Region

Wordrap

Geschäftsführerin Claudia Ebner

Warum macht Ihnen Ihr Beruf Spaß?
Man hat fortwährend mit verschiedenen Menschen zu tun und so ist jeden Tag viel los. Zudem sorgt die Selbstständigkeit für viele positive Herausforderungen.

Wären Sie keine Frächterin ...
... wäre ich nur im kaufmännischen Bereich tätig.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?
Vorrangig die Wertigkeit der Branche heben und aufzeigen, wie wichtig Regionalität und damit verbunden, die Beauftragung von Firmen aus der Region ist.

Factbox

Firma:
Rappold
Transportgesellschaft m.b.H.

Geschäftsführerin:
Claudia Ebner

Firmensitz:
Mödersdorf 2a
8642 St. Lorenzen im Mürztal
Tel.: 0676/51 09 884

Gründungsjahr: 1972

Mitarbeiter: 4

Fuhrpark: 1 Sattel, 2 Motorwägen,
1 Sprinter

Tätigkeitsfeld:
Transporte aller Art, vorrangig
Transporte für die holzverarbeitende
Industrie und obersteiermarkweit
für die Pipelife Austria GmbH & Co KG



Rappold Transportgesellschaft m.b.H. – ein zuverlässiger Partner in allen Transportfragen

Immer für den Kunden da zu sein und besonders flexibel zu agieren, das zeichnet das in St. Lorenzen im Mürztal ansässige Unternehmen ganz besonders aus und ist ausschlaggebender Grund für seinen ausgezeichneten Ruf.

Arbeit positiv zu sehen und in den Mittelpunkt der Lebensgestaltung zu stellen, ist für die junge Geschäftsführerin der Rappold Transportgesellschaft m.b.H., Claudia Ebner, selbstverständlich. Diese Einstellung macht es auch möglich, dass sie neben ihrem Job als Einkäuferin in einer namhaften Firma auch noch das elterliche Unternehmen als Geschäftsführerin übernommen hat.

Die Rappold Transportgesellschaft m.b.H. ist ein klassisches Familienunternehmen, das 1972 von Ignaz und Josefa Rappold, von Beruf Bauern, gegründet wurde. 1981 fassten seine Söhne Franz, Josef und Andreas den Entschluss, das Unternehmen in eine GmbH umzugründen und selbst aktiv in die Transportbranche einzusteigen. Franz Rappold übernahm vorrangig den kaufmännischen Teil während Josef Rappold mit dem Lkw unterwegs war und zwar regional als auch Überland. Diese Überlandfahrten waren für die beiden Töchter von Franz Rappold etwas Besonderes, durften sie doch in den Ferien immer wieder mitfahren und können so auf herrliche Erinnerungen zurückblicken. „Mit dem Lkw fahren ist in unserer Familie eine Leidenschaft. Im Herbst

© Fotos: Rappold Transportgesellschaft m.b.H.

werde ich selbst den Lkw-Führerschein machen, nicht um Transporte durchzuführen, sondern um die Lkw auf dem Betriebsgelände zu bewegen“, erzählt Claudia Ebner, die seit 2021 nun in dritter Generation mit ihrer Schwester, die nicht im Unternehmen arbeitet, die Gesellschaft führt.

Unterwegs ist das Transportunternehmen vor allem in der Region und führt Transporte aller Art durch. Vorrangig für die holzverarbeitende Industrie und obersteiermarkweit für die Pipelife Austria GmbH & Co KG.

Die Übernahme hat sich Claudia Ebner nicht leicht gemacht, sondern es war ein wohl überlegter Schritt dem viele Gedanken vorausgingen. „Ich habe mich intensiv mit der Frage der Firmenübernahme auseinandergesetzt. Verantwortung für unsere Mitarbeiter zu übernehmen und als kleines Unternehmen konkurrenzfähig zu bleiben sind große Herausforderungen. Doch da mein Vater mir weiterhin als Disponent und Berater zur Seite steht und mir dadurch viel Druck nimmt, nahm ich die neue Herausforderung an und darf feststellen, dass es die richtige Entscheidung war“, erläutert Claudia Ebner und ergänzt: „Mein Vater ist der Pfeiler des Unternehmens und die beste und größte Unterstützung, die man sich nur vorstellen kann. Ich bin ihm für sein entgegengebrachtes Vertrauen ebenso dankbar wie dafür, dass er mir unterstützend und nicht kontrollierend unter die Arme greift.“

Die gut geschulten und bemühten Mitarbeiter und die Flexibilität auf Kundenwünsche rasch einzugehen, sind Faktoren, die die Wertschätzung der Kunden sichert. Mit einem festen Kundenstamm ist Rappold Transportgesellschaft m.b.H. gut aufgestellt und kann auch als kleineres Unternehmen optimistisch in die Zukunft blicken.

FÜR DEN WINTER GEMACHT

FINNISCHER URSPRUNG
• 1934
• ERFINDER DES WINTERREIFENS

Im hohen Norden geboren, auf europäischen Straßen zu Hause:
Der **NOKIAN TYRES SNOWPROOF** bietet einzigartige Kontrolle
und zuverlässige Bodenhaftung sowie exzellente Sicherheit unter
allen Fahrbedingungen.

GRIP VOM ERFINDER DES WINTERREIFENS

Im hohen Norden geboren, auf europäischen Straßen zu Hause:
Der **NOKIAN TYRES SNOWPROOF** bietet einzigartige Kontrolle
und zuverlässige Bodenhaftung sowie exzellente Sicherheit unter
allen Fahrbedingungen.



ELEKTRISIERENDES
DESIGN IST UNSER
GESCHÄFFT

Wir beraten Sie gerne und setzen Ihre Wünsche und Ideen um.
Foto: N. Frais/Fotolia.com

www.printverlag.at
0316 / 30 43 00

Veritas
ein Unternehmen der Aktiengesellschaft
Börsennotiert

SO VIEL IST SICHER:
Ich bin bestens vernetzt.

Mit **Veritas Connected** habe ich alle meine Versicherungsdaten stets im Blick. Und das einfach und bequem 24/7 am PC oder am Handy. Neben der persönlichen Betreuung ein echter Mehrwert, der mir wertvolle Zeit erspart. Mit wenigen Klicks verschaffe ich mir eine detaillierte Übersicht zu Vertrags- und Schadenangelegenheiten. Ein zusätzliches Service, der mir

www.veritas-versicherungsmakler.at

E-AUTO MIT ALLRAD

Wir haben für Sie das richtige Fahrzeug: VOLL ELEKTRISCH. VOLLER ANTRIEB.

für zahlreiche Anwendungen wie den kommunalen Einsatz, Last Mile Transport, sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

MADE in GERMANY
Dieses Fahrzeug wurde in Bayern entwickelt und gebaut, alle Teile kommen aus der EU

Jetzt staatliche Förderung sichern
im Wert von € 10.500,-

Jetzt bei uns eine Probefahrt vereinbaren.

SCHLAGER

Ing. Schlager GmbH & Co KG
Mandlingstrasse 8
8974 Mandling

T: +43 6454 7221
M: office@kfz-schlager.at
www.kfz-schlager.at

EVUM MOTORS

DER NEUE RENAULT KANGOO VAN E-TECH

100% electric



Im Leasing
inkl. Wartungsvertrag und Autoversicherung

ab **€ 375,- / Monat¹⁾**

AB SOFORT BESTELLBAR

Bis zu 300 km Reichweite*

Neu: Open Sesame System bietet optional eine
breitere Öffnung der Seitentür



1) Freibleibendes Angebot von Renault Financial Services (ein Geschäftsbereich der RCI Banque SA Niederlassung Österreich), gültig bis auf Widerruf, bei allen teilnehmenden Renault Partnern, nur für Firmenkunden. Renault Business Leasing Service+ enthält gesetzliche Vertragsgebühr von netto € 169,- im Gesamtbetrag und Bearbeitungsgebühr von netto € 250,- in der monatlichen Rate. Berechnungsgrundlage: Kangoo Van E-Tech Electric Advance 1kW, Barzahlungspreis netto € 26.796,- (brutto € 32.155,-), monatliche Rate netto € 375,- (brutto € 427,-), fixer Sollzinssatz 3,99%, Anzahlung netto € 6.597,- (brutto € 7.916,-), Laufzeit 48 Monate, Kilometerleistung 15.000 km p.a., Gesamtbetrag netto € 30.360,- (brutto € 35.250,-). Rate inkl. Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung (Flottentarif, SBH € 700,-) und Full Service, exkl. motorbezogene Versicherungssteuer. Es gelten die Annahmerichtlinien der Versicherung. Preise inkl. Boni. * Homologierte Reichweite (km) laut WLTP, gemischter Zyklus. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfotos.

Stromverbrauch von 18,6 – 17,1 kWh/100 km, homologiert gemäß WLTP.

renault.at

VOGL+co
Mobil, wie du willst |

PRO+ BUSINESS CENTER
Wiener Straße 301, 8051 Graz
+43 316 68 0005-33 05

voglundco

www.vogl-auto.at